# Kaiser und Pabst
oder des
# wichtigen Pro Memoria
an die
## weltlichen Regenten

welche der Römischen Glaubenslehre zugethan sind, nebst denjenigen standhaften Vertheidigungs-Edicten und Schreiben, die sowohl des regierenden Durchl. Herzogs von Parma K. H. als von Ihren Majestäten der Apostol. Kaiserinn Königinn, dem Allerchristlichsten Könige, dem Katholischen Könige und dem Könige beider Sicilien publicirt und öffentlich angeschlagen, theils auch an das Oberhaupt der Römischen Kirche zu Behauptung der Majestäts-Rechte erlassen worden sind.

---

Mit
## zween Anhängen
betreffend:
die so gegründeten
## Anmerkungen über den Widerruf
### des Justinus Febronius:
und
die Vorzüge und Gerechtsame
### des Römischen Kaisers
gegen die Behauptung der Römischen Curialisten
aus der Geschichte bewiesen.

---

Zweyter Theil.

Frankfurt am Main
bey J. C. Hermann 1782.

# Kaiser und Pabst.

Reddite CAESARI, quae ſunt CAESARIS.

Wien 1782.
und in der Hermanniſchen Buchhandlung
in Frankfurt.

## §. 1.

**Kömmt dem Petrus irgend ein Patrimonium zu, und gründet sich das sogenannte Patrimonium Petri auf die heilige Schrift oder auf die Vernunft?**

Was hat Petrus nach dem Zeugnisse der heil. Schrift im Besitz gehabt? NICHTS. Er bezeugt selbst (a): Silber und Gold habe ich nicht (viel weniger also hatte er ein reiches Patrimonium); was ich aber habe, das gebe ich dir. In dem Namen Jesu von Nazareth steh auf, und wandle. Diese Aus-

(a) *Act. III. 6.* Argentum et aurum non est mihi: quod autem habeo, hoc tibi do: in nomine Jesu Christi Nazareni surge, et ambula.

Ausdrücke geben keinen Besitz von Schätzen und Reichthümern, am allerwenigsten aber von Ländern und Reichen zu erkennen; sondern sie bezeugen die dem Petrus verliehene Macht und Gewalt, Wunder zu thun. Daraus erfolgt keine nach göttlichem Rechte dem Römischen Pabste zukommende Gewalt über die Staaten und Königreiche; sondern solche wird im Gegentheile vielmehr dadurch umgestossen. Denn jene Gewalt, Wunder zu thun und das Evangelium zu predigen, ist eine geistliche Gabe, die von den Reichthümern der Welt himmelweit unterschieden ist. Der erste Stifter der Würde eines Oberhaupts der Kirche, unser Heiland, hat so wenig ein patrimonium besessen, daß er in seiner äussersten Dürftigkeit nicht einmal hatte, da er sein Haupt hinlegte (b). Dieser unser Erlöser hat so zuversichtlich kein patrimonium weder des Petrus noch der andern Apostel anerkannt; daß er hingegen so gar sagte: **die Könige der Völker herrschen über sie, und die Gewalt über sie haben, heißt man gnädige Herren. Ihr** aber

(b) *Matth. VIII.* 20. Filius autem hominis non habet vbi caput reclinet.

aber nicht also (c). Woraus nothwendiger Weise erfolgt, daß ganze Staaten und Reiche, wie Rom oder Italien, ganz und gar niemals unter der Herrschaft des Petrus oder irgend eines andern Apostels gestanden sind, und daß auch heute zu Tage der Römische Pabst, zufolge der heil. Schrift, gar kein Recht über Staaten und Reiche behaupten könne. Denn Petrus und seine Nachfolger sind Statthalter Christi, auch in Rücksicht auf den Stand der Dürftigkeit, in welchem dieser göttliche Erlöser gelebt hat, dessen Reich nicht von dieser Welt war, sondern darinn bestund, daß er sich auf Erden eine Kirche sammelte und solche durch sein Wort und Sacramente regierte. Diesem Beyspiele nachzufolgen, ist allerdings die Pflicht eines Statthalters, und ihm kömmt keine grössere Gewalt zu, als derjenige, der ihn eingesetzt hat, ausübte. Also hat Christus dem Petrus und den andern Aposteln keine andere Gewalt, als nur allein in geistlichen Dingen verliehen, da er zu ihnen sagte: Gehet hin und predigt das



(c) *Luc. XXII.* 25. 26. Reges Gentium dominantur eorum: et qui potestatem habent super eos, benefici vocantur. Vos autem non sic.

Evangelium, taufet im Namen Gottes ꝛc. was ihr binden werdet ꝛc. Dadurch gab er ihnen kein Recht über die Staaten und Reiche, sondern blos eine kirchliche Gewalt, die sich nicht auf Weltgeschäfte, sondern nur auf lauter geistliche Gegenstände erstrecket und sich blos auf die Leitung der äusserlichen Handlungen einschränkt, ohne die mindeste Macht, weltliche oder körperliche Strafen zu erkennen; denn nirgends hat der Heiland den Petrus zum Fischer der Länder und Herrschaften, wohl aber zum Menschenfischer eingesetzt.

Wenn man die Sache nach den Grundsätzen der Vernunft in Erwägung zieht, so kömmt dem Römischen Pabste wieder nicht das mindeste von einer weltlichen Gewalt zu. Hier finden wir, daß das Jus circa Sacra und das Recht über die äusserliche Verfassung der Kirche nur allein dem politischen Landesregent zustehe, und von demselben als ein Regale seiner Oberherrschaft ausgeübt werde; vielweniger hat also der Römische Pabst auf die Gewalt über die Staaten und Reiche, und zwar mit oberherrschaftlichen Gerechtsamen und vollständiger Gerichtsbarkeit, einigen Anspruch zu machen.

Es ist nicht genug, daß der Römische Pabst sich auf irgend ein menschliches Kirchenrecht berufe; denn zum Theile sind die Grundstützen und Beweisurkunden eines solchen Rechts verdächtig und vieles davon offenbar falsch; zum Theile sind solche Rechte unrechtmäßiger Weise erworben und erschlichen worden; zum Theile sind sie also beschaffen, daß, so oft die Wohlfahrt des gemeinen Wesens und der Kirche eine andere Verfügung erfodert, oder die von dem weltlichen Landesherrn an eine geistliche Obrigkeit geschehene Ertheilung solcher Rechte dem Endzweck des Ertheilenden zuwiderläuft, oder auch aus andern dergleichen Ursachen, solche bereits ertheilte Rechte nach Beschaffenheit der Umstände abgeändert, vermehrt, vermindert, ja so gar auch ganz für ungültig erkannt werden können.

Also dienet die schlechte Verwaltung der Kirchengüter zu einem hinreichenden Beweisgrunde, daß einem solchen Verwalter die Verwaltung und der Gebrauch derselben nicht einmal zu lassen sey. Jederman weiß und die Erfahrung bezeuget, daß nirgends eine so schlechte und üble Verwaltung gefunden werde, oder

 statt

statt habe, als nur allein an dem Römischen Hofe. Nicht nur wird das ganze Volk sehr hart gehalten, sondern auch Ungerechtigkeit, Simonie und alle andere Laster, welche sonst eine Republik zu Grunde richten, herrschen hier öffentlich und gehn ungestraft im Schwange. Dieß ist so augenscheinlich wahr, daß jeder, der durch Italien reiset, bekennen wird, er habe nirgends mehr Bettelleute angetroffen, mehr Klagen gehöret als gerade in den Orten, Dörfern und Städten, wo die Regierung von geistlichen Personen verwaltet wird.

Noch mehr! Bey einer wissentlich unrechtmäßig genommenen Besitzung fällt alles Eigenthumsrecht weg. Als Paul III. den Päbstlichen Stuhl besetzt hatte, fiengen einige einen Streit über das Recht an, vermöge dessen der Römische Pabst so viele Länder und Staaten besässe. Der Pabst lachte sie aus als Scholasticker, welche die Praxis nicht verstünden, indem der Besitz allein das beste und gültigste Recht verleihe. Freylich nennt man den Stand des Besitzers besser, als die Verfassung des Fodernden. Aber das, wovon hier die Frage ist, muß nicht nach dem bürgerlichen Rechte, sondern

dern nach dem Majestätsrechte entschieden werden. Also muß der Pabst vor allen Dingen erweisen, ob er so viele Staaten wissentlich unrechtmäßiger Weise erworben und usurpirt habe, oder nicht. Der Punct ist von grosser Wichtigkeit, ob der Römische Pabst seine Besitzungen in Italien sogleich im Anfange mit Recht und gutem Gewissen erhalten habe. Denn ein Besitz, dem dieses im Anfange fehlt, kann durch keinen Zeitverlauf gereinigt, noch durch Verjährung in einen wissentlich rechtmäßigen Besitz verwandelt werden. Guicciardini hat dieß recht deutlich erwiesen und aus der Geschichte unläugbar gezeigt, daß der Besitz der Stadt Rom und des ganzen patrimonii Petri ohne das mindeste Recht und gar nicht mit der Ueberzeugung eines guten Gewissens angemaßt worden sey. Seine Worte verdienen hier angeführt zu werden. Rom wurde damals von eigenen obrigkeitlichen Personen regiert, aber die Stadt von verschiedenen Feinden geplündert und in die äusserste Armuth versetzt, bis die Einwohner ihr Augenmerk auf den Pabst Bonifacius richteten, und ihn aus Avignon beriefen. Die Gelegenheit dazu gab das Jubiläumsjahr, wo ein grosser

Zulauf von Menschen ein besseres Glück für die Zukunft hoffen ließ. Der eingeladene Pabst Bonifacius kam endlich, nachdem er sich den Gehorsam hatte versichern lassen. Er übernahm die Regierung, bevestigte die Engelsburg, und legte Besatzung hinein. Seine Nachfolger bis auf den Eugenius haben, obgleich unter vielen Hindernissen und Schwierigkeiten, dennoch bey nachher vestgesetzter Herrschaft, ohne weiteres Streitigmachen Rom nach freyer Willkühr regiert. Auf solche Gründe und Besitzungsarten gestützt, haben sie sich zur weltlichen Macht erhoben, nach und nach das Heil der Seelen und die göttlichen Gebote aus der Acht gelassen, alle Gedanken nur auf die weltliche Herrschaft gerichtet, das ihnen von Gott verliehene Ansehen und Würde nur zum Schutz und Werkzeuge zu vergänglichen Dingen misbraucht und angefangen, in den Augen der Welt mehr Fürsten der Völker, als Priester des Heiligthums zu seyn. Ihre Sorgen und Beschäftigungen betrafen nun nicht mehr die Heiligkeit des Lebenswandels, nicht mehr das Wachsthum der

Religion, nicht mehr die Liebe gegen Gott und die Menschen; sie waren auf Kriegsheere und Kriege gegen Christen bedacht, und mit Händen, die vom Blute befleckt waren, verrichteten sie den Gottesdienst; ein unersättlicher Durst nach Geld und Gütern, neue Gesätze, neue listige Ränke, neue Fallstricke, um überall Geld zu erpressen; zu diesem Ende gebrauchten sie auf die frevelhafteste Weise die geistlichen Waffen, und trieben ein schändliches Gewerbe mit geistlichen und weltlichen Dingen. Dadurch wurden die Schätze unzählbar angehäuft und alles trug in ihren Hof zusammen. Hieraus entstunden Pracht, Schwelgerey, Verderbniß der Sitten, Ausbruch der schändlichsten Wollust; um die ununterbrochene Würde des Päbstlichen Stuhls bekümmerte man sich gar nicht; sondern an dessen statt schlich sich, gleich der Pest, die ansteckende Sucht ein, Söhne, Vettern, andere Verwandten und Angehörigen nicht nur mit unermeßlichen Schätzen zu bereichern, sondern auch zu Königreichen und Fürstenthümern zu erheben. Nun wur-

wurden die Ehrenstellen und die einträglichen Aemter nicht mehr an verdienstvolle und rechtschaffene Leute vergeben, sondern zum öftersten an den Meistbietenden verkauft, oder an Niederträchtige, die dem Ehrgeiz, der Habsucht und den schändlichsten Lüsten ergeben waren, verschwendet. Die Wirkung dieses Betragens war, daß jene alte Ehrfurcht gegen die Päbste aus allen Gemüthern gänzlich verschwand; indessen erhielt sich doch auf ihrer Seite das Ansehen unter dem Namen und der Majestät der Religion, welche das kräftigste Mittel auf Erden ist, die Menschen anzutreiben oder zurückzuhalten. Dieß wurde durch die Gewalt, die sie sich anmaßten, durch die Fürsten und diejenigen, welche bey ihnen das meiste vermochten, durch die Ertheilung der einträglichen Aemter und Ehrenstellen unterstützt. Sie wußten wohl, daß sie bey den Menschen in grossem Ansehen stunden; daß diejenigen, welche die Waffen gegen sie ergriffen, dadurch mit Schandflecken gleichsam gebrandmarkt waren und sehr oft sich bey andern Fürsten ver-

haßt

haßt machten; daß, die Sache möchte nun einen Ausgang nehmen, wie sie nur immer wollte, diejenigen, welche sich ihnen widersetzten, wenig Vortheil davon zogen; denn wenn sie siegten, so machten sie sich den Sieg zu nutze; wurden sie aber überwunden, so erhielten sie den Frieden, unter welchen Bedingungen sie ihn nur verlangten. Ueberdies brannten sie vor Begierde, ihre Anverwandten aus dem Privatstande zu Fürstenthümern zu erheben; und daher kam es, daß sie schon seit vielen Jahren das Feuer der Kriege angezündet, und zu neuen Kriegsflammen in Italien Anlaß gegeben hatten.

Aus dieser Stelle des berühmten Schriftstellers Guicciardini erhellet von selbst, daß sich der Römische Pabst auf kein gewisses und unstreitiges Recht gründen konnte, als er Rom in Besitz nahm; sondern daß er solches, wie bereits gesagt worden ist, durch heimliche listige Ränke usurpirt habe. Zweytens, daß er, ohne im mindesten ein Recht erweisen zu können, die Engelsburg bevestigt und mit einer Besatzung versehen habe. Um so weniger hat er hierinn nach der Ueberzeugung eines guten Gewissens

gehandelt, je weniger solches mit Einwilligung weder des Volkes, noch des Kaisers, als obersten Beherrschers geschehen ist. Denn was auf eine solche Art geschieht, davon gilt die Vermuthung, daß es entweder unrechtmäßiger, oder gewaltsamer Weise geschehen sey. Drittens geschieht bey allem diesem gar keine Meldung von einem Rechte, das sich auf irgend ein patrimonium gründete. Sondern allem Ansehen nach hat sich der Päbstliche Stuhl durch schändliche, listige Ränke und die strafbarsten Laster bis zu einem so hohen Gipfel erhoben. Denn unersättlicher Ehrgeitz, Pracht und Schwelgerey, unerschöpfliche Lüste und Begierden, und das ganze Heer der Laster geben keinen Grund zu einem wissentlich rechtmäßigen Besitze, sondern sind vielmehr offenbare Beweise eines wissentlich unrechtmäßigen Besitzes. Von vielem andern, das noch von der schlechten Verwaltung der geistlichen Güter, von der Verwendung derselben zu einem nicht gehörigen und sogar schändlichen Gebrauche, wovon bereits geredet worden und aus obigen deutlich erhellet, soll hier nicht einmal Meldung geschehen.

Bil-

Billig sollten demnach die Römischen Päbste dasjenige recht wohl beherzigen, was Bernhard, Abt von Clairvaux, zu dem Pabste Eugen gesagt hat: Den Aposteln ward die Herrschaft verboten und der geistliche Dienst auferlegt; und Petrus hat dir, Eugen, nicht geben können, was er selbst nicht gehabt hat. Er sagte: Silber und Gold habe ich nicht. Was er gehabt hatte, hat er dir übergeben. Die Besorgung der Kirche, aber keine herrschende Macht. Wisse, Pabst, daß dir ein geistliches Amt aufgetragen ist, aber keine weltliche Gewalt; wisse, daß du eines kleinen Beutels bedarfst, aber keines Scepters. Es kann nirgends gezeigt werden, daß jemals von den Aposteln einer Richter der Menschen gewesen sey, Streitigkeiten geschlichtet, Grenzen gesetzt, oder Länder vertheilet habe.

## §. 2.

## Können Conceßionen der Regenten oder Schenkungen der Kaiser die Grundherrschaft auf irgend ein Patrimonium verleihen?

Hier muß eine ziemlich schwere Einwendung gegen das, was bisher gesagt worden ist,

widerlegt werden. Dem Scheine nach, ist der Einwurf sehr triftig, welcher von der wirklichen Landesherrlichen Bewilligung und Concession hergenommen wird, wodurch die Römischen Päbste ihre Rechte und Grundherrschaft auf irgend ein patrimonium erweisen zu können glauben.

Vor allen Dingen wird die Schenkung Constantins des Grossen angeführt. Daß diese aber ganz ungegründet sey, haben gelehrte Männer und Kenner der alten Geschichte bereits so deutlich erprobt, daß selbst die Anhänger der Päbstlichen Curialisten sich schämen, dieses Märchen ferner vorzubringen. Schon Otto III. setzte es unter die erdichteten Träumereyen der Päbste, und eine besondere Urkunde lehrt uns sie als einen Betrug kennen und verlachen. Man kann zwar nicht läugnen, daß Constantin der Grosse viele sowohl bewegliche als unbewegliche Güter, zur Bezeugung seines wahren und standhaften Glaubens, der Kirche geschenkt habe. Indessen kann aber nicht erwiesen werden, daß er etwas weiter, als Gebrauchsbesitz und Nutzniessung an den Pabst vergeben habe, wobey er sich das Obereigenthumsrecht vorbehielt. Auch ist bekannt,

daß

daß Gebiet und Städte dem Römischen Stuhle nicht eher zugekommen sind, als zu den Zeiten Gregors des Grossen, welcher selbst aber die Besorgung der Bezirke nicht anders, als im Namen des Kaisers, als seines wahren Herrn geführet hat. Seit dieser Zeit fieng die Römische Pabstwürde an, immer mehr und mehr zuzunehmen. Die erste Spur aber einer wirklichen weltlichen Regentengewalt finden wir unter dem Pabste Johannes VI. gegen das Jahr 705. zu welcher Zeit Aripert, König der Longobarden, die Schenkung des patrimonii der Cottischen Alpen, die ehedessen zu den Gerechtsamen des Apostolischen Stuhls gehört hatten, aber von den Longobarden lange Zeit in Besitz genommen worden waren, wieder zurückgab. Denn was der Römische Stuhl gewonnen hatte, war ihm wieder weggenommen und zertheilt worden, bis er es von Karl dem Grossen, und von dessen Vorfahren kurz vorher einiges davon wieder erhielt.

Was nun Karls des Grossen Schenkung oder vielmehr dessen Bestätigung der von seinen Vorfahren geschehenen Schenkungen betrift, so ist es gewiß, daß derselbe zu den Zeiten, da Italiens Schicksal unter verschiedenen Beherrschern jäm-

jämmerlich hin und her wankte, durch die Schenkung der Regalien sich die geistlichen Personen zu desto unverbrüchlicherer Treue als Vasallen verbinden wollte. Das nemliche ist von seinem Sohne Ludwig erwiesen, welcher von den Römern den Eid der Treue abfoderte (d). Er schickte auch etwa sechs Jahre hernach seinen Sohn Lothar, als Mitregent des Reiches, nach Rom ab, um die Verfassung des Volkes und dessen Gesätze in Ordnung zu bringen und vestzusetzen, wozu der Pabst seine Einwilligung (wenn man anders eine Rathgebung so nennen kann) gab. Des Pabsts Ausspruch war, was man eine berathschlagende Stimme zu nennen pflegt, keine entscheidende. Wenn nun der Pabst der wirkliche oberste Regent der Stadt gewesen wäre, so würde er gewiß nicht zugelassen haben, daß der Kaiser die weltlichen Streitigkeiten beylegte und Gesätze vorschrieb. Also kam dem Pabste entweder gar kein Besitzungsrecht zu, oder er war nur blos ein Vasall des Kaisers.

Hieraus erhellet also offenbar, daß Karl der Grosse und dessen Nachfolger durch ihre Concessionen keine eigenthümliche Grundherrschaft verliehen, sondern die höchste Gerichtsbarkeit sich vor-

(d) Thegan. de gest. Ludov. c. 16.

vorbehalten haben. Nun wurde aber auch dasjenige, was die Carolinger den Päbsten verliehen hatten, theils durch die Saumseligkeit der Könige der Franken, theils dadurch, daß das Reich der Longobarden Italien besetzte, aufs neue wieder verloren. Endlich stellte die so freygebige Schenkung Otto des Grossen, dieses Restaurators des deutschen Reichs in Italien, alles wieder her.

In den Schenkungen oder Conceßionen des Otto und seiner Nachfolger ist für die oberste Gewalt und Gerichtsbarkeit der Kaiser mit ausdrücklichen Worten für die Gerechtsame der Kaiser gesorgt und vorgesehen worden. So drückte sich Otto bey der Schenkung, die er Johann dem XI. gab, mit folgenden Worten aus: Mit Vorbehalt unserer und unserer Söhne Herrschaft über diese Herzogthümer in allen Stücken; ferner mit Vorbehalt unserer, unsers Sohns und unserer Nachkommen Gewalt in allen Stücken. Otto III. ein Enkel Otto des Grossen, schränkte das Gebiet des Pabstes wieder in viel engere Grenzen ein, und hob jene alte Schenkungen, als unrechtmäßiger Weise gegeben auf. Auch sah sich dessen Nachfolger, Heinrich II. mit den

 nem-

nemlichen Worten, wie in der Urkunde des Otto, in Ansehung der Oberherrschaft bey der Schenkung vor, welche der Pabst Benedict VIII. von ihm erhielt. Die Ausdrücke sind folgende: er werde ein **Vertheidiger zu diesem Ende seyn, daß er dieses Gebiet zum Gebrauche und freyer Verwaltung vest erhalte, mit Vorbehalt** (setzt er hinzu) **unserer Gewalt in allen Stücken, so wie solches in dem Vertrag, Verordnung und unverbrüchlichem Versprechen des Pabstes Eugenius und seiner Nachfolger enthalten ist** (welche Gewalt er in Betreff der Wahlen der Römischen Päbste erkläret), **so nicht geschehen soll, bis der zum Römischen Pabst Erwählte, Treue und Vesthaltung aller Puncte eidlich versprochen hat.** Die Herrschaft der Römischen Päbste, welche solche von Otto dem Grossen und dessen Nachfolgern erhalten hatten, blieb in diese Grenzen eingeschränkt bis auf Rudolphs Zeiten.

Auf diese Schenkung des Rudolphs von Habspurg berufen sich die Römer am zuverläßigsten, indem dadurch dem Römischen Pabste die Geschenke der Vorfahren bestätigt und erneuert, auch pleno iure concedirt worden wären.

wären. Bzovius führt den Inhalt dieser Urkunde an (e). Da aber Bzovius ein Schriftsteller ist, dessen Zeugniß und Glaubwürdigkeit mit allem Recht verdächtig sind, so kann man

 aller-

(e) Satis ſuperque diſertis verbis confitebatur Rudolphus, quia ad munificentiam munerum et gratioſam quodammodo ineffabilem largitatem, quae Imperatores Romani et Praedeceſſores ſui Reges Romanorum de Romanae matris Eccleſiae vberibus ſuſceperunt, ſpectare videbatur, vt et ipſi, velut deuoti filii faciem gratitudinis erga matrem Eccleſiam conuerterint: maxime quod eadem Eccleſia ipſos in dulcedine benedictionis praeuenerit, Imperiumque de Graecis in Germanos transferens, eisdem, quod illorum fuerat, dederit: vt iſti quoque nonnulla eidem Eccleſiae grati animi cauſſa conceſſerint, donauerint, confirmauerint: ſcilicet totam Terram, quae eſt a Radicofano vſque Ceperanum, Marchiam Anconitanam, Ducatum Spoletanum, Terram Comitiſſae Mathildis, Comitatum Bretenorii, Exarchatum Rauennae, Pentapolim et Maſſam Trebariam cum adiacentibus terris, poſſeſſionibus ac locis, deſcriptis in legibus Imperatorum a temporibus Ludouici vſque ad praeſens. Quam ob rem et ad ſe quoque pertinere teſtabatur, eadem omnia ſedi Apoſtolicae non tantum confirmare, verum, quantum opus fuiſſet, de nouo concedere, et

allerdings eher glauben, daß diese Urkunde falsch, als daß sie ächt sey. Niemand hat diese Urkunde Rudolphs gesehen, vielweniger als aus einem Archiv hergeholt für gültig erkannt;

Bzovius

et vt eius regales actus in omni claritate procederent, et omnis obſcuritas, quam frequenter generalitas conſueuit inducere, Imperiali expreſſione tolleretur, et iura Sedis Apoſtolicae per Imperatoriam declarationem, quam perpetuam fore decernebat Rudolphus, ſolidaretur: recognoſcebat, fatebatur et oraculo praeſentis Edicti ad aeternam memoriam declarabat, praeter omnia ſupra numerata, ciuitatem Rauennatem, Aemiliam, Bobium, Caeſenam, Forum populi, Forum Liuium, Fauentiam, Immolam, Bononiam, Ferrariam, Comaclum, Adriam, Gabellum, Ariminum, Vrbinum, Montem fereti, et Territorium Balnenſe, Prouincias, ciuitates et loca cum omnibus finibus, territoriis atque inſulis, in terra marique ad praedictas ciuitates, territoria et loca ſupra dicta, quoquo modo pertinentibus, ad B. Petrum, Principem Apoſtolorum, et ad eundem Nicolaum III. Pontific. Maximum, ſucceſſoresque ipſius atque ad ipſam Romanam Eccleſiam PLENO IVRE AC INTEGRE, non ſolum in ſpiritualibus, verum etiam in temporalibus ſpectare, ac ipſorum PLENI IVRIS, ditionis ac principatus exiſtere. Inſuper ad omnem dubitatio-

Bzovius selbst hat sie nicht als eine Abschrift vom Original angeführt, sondern nur den Inhalt derselben erzählt. Noch verdächtiger ist, daß in den Unterschriften die Namen und Titel nicht recht sind. Bzovius streitet über diese Urkunde mit dem Baronius, welcher dieselbe gleichfalls anführet (f). Gesetzt aber auch, sie sey ächt, so kann doch nicht erwiesen werden, daß alle Churfürsten und Stände des Reichs ihre Einwilligung zu einer so übertriebenen Schenkung gegeben haben; denn sie ist nicht von allen Churfürsten unterschrieben, de-



tationis scrupulum in posterum abolendum, vt et ipsius Imperialis deuotio erga matrem Ecclesiam Rom. innotesceret, praedicta omnia et singula, tam propriis seu specialibus prouinciarum, terrarum, ciuitatum et locorum expressa vocabulis, quam etiam non expressa, prout melius valere et efficacius intelligi potuisset, B. Petro et ipsi summo Pontifici Nicolao III. ac Successoribus illius, nec non Rom. Ecclesiae libere et PLENARIE, quantum opus erat, de nouo concessit, contulit et donauit, vt sublata omni dissensionis et contentionis materia, firma pax et plena concordia inter Ecclesiam et Imperium iugiter perseueraret. Actum et datum Viennae XVIII. Cal. Anno 1279.

(f) Tom. X. Ann. 996. n. 44.

ren Beystimmung doch allerdings zur Gültigkeit einer so beträchtlichen Schenkung nothwendig gewesen wäre. Zweytens folgt daraus kein gründlicher Beweis für ein Grundeigenthum, sondern nur für das höchste Gebrauchsrecht. Denn das dominium directum ist so genau mit der Kaiserlichen Majestätswürde verbunden, daß der Kaiser selbst es nicht davon abwenden kann. Ueberdieß hatte der Pabst nichts anders verlangt, als die Bestätigung der Urkunden Otto III. und Friedrichs II.; auch hatte Rudolph nichts anders versprochen: aus eben dieser Urkunde aber, obgleich der Pabst das ganze dominium für sich behauptet, erhellet, daß eben diese Worte selbst nur von dem dominio vtili zu verstehen seyen (g). Drittens ist ohne Zweifel zu folgern, daß der Kaiser Rudolph solches nur allein bewilligte, um sich mit den Päbsten zu halten, die zu den damaligen Zeiten in grossem Ansehen stunden. Das Andenken so vieler leidiger Streitigkeiten und Unruhen, die zwischen den Kaisern und den

(g) Folgendes wird beygesetzt: cum ad recipiendam coronam Imperii venerimus, recipiemus procurationes, siue foedrum ab ipsis: zum Beweise des dominii vtilis.

den Päbsten seit einigen Jahrhunderten in Betreff dieser Güter vorwalteten, und besonders unter der Regierung des Otto III. und Friedrichs II. entstunden, mußte schreckbar für die Zukunft seyn. Die Erhaltung der allgemeinen Ruhe erfoderte also, den gewaltsamen Zudringlichkeiten des Päbstlichen Stuhles in etwas nachzugeben, jedoch mit Vorbehalt des bleibenden Rechts auf solche Güter, welche nicht anders, als mit der größten Gefahr und äusserstem Nachtheil des gemeinen Wesens hätten erhalten werden können.

Nach dem Rudolph soll, wie es heißt, Albert dem Pabst Bonifacius VIII. auch einige Schenkungsbriefe ertheilt haben. Bzovius meldet etwas weniges davon; handelt aber überhaupt nicht weitläuftig von dieser Materie. Goldast erzählt diesen Vorgang mit folgenden Worten: **Albert bestätigte die Privilegien, welche Rudolph und andere Kaiser der Römischen Kirche verliehen hatten. Er genehmigte das, was der Kaiser Ludwig dem Pabste Paschalis, und Otto dem Pabste Johannes verwilligt hatte. Er bezeugte dem heiligen Vater seine Ehrfurcht und seine kindliche Liebe; verthei-**

digte

digte die Rechte der Kirche, verhieß, die Freyheit dieser Kirche gegen alle und jede Störer derselben zu verfechten, und, wenn es nöthig wäre, Krieg gegen solche zu führen, versprach auch, wenn es gefodert würde, mit seinem Kriegsheer nach Italien zu kommen.

Dazu kommen noch die Schenkungsbriefe und Urkunden Heinrichs von Luxemburg, Ludwigs IV. Karls IV. und einiger anderer. Allein ausser dem, daß die Glaubwürdigkeit derselben noch nicht genugsam erwiesen und von allem Verdachte befreyet ist, so fehlt ihnen auch noch die Einwilligung der Churfürsten und der übrigen Stände des Reichs, welche doch nothwendig zur Gültigkeit derselben erfodert wird. Ferner ist ganz zuverlässig gewiß, daß die Kaiser von den Päbsten durch die Vorspiegelungen hintergangen worden sind, als wenn so beträchtliche Gerechtsame dem Pabste bereits durch die freygebigen Schenkungen der vorigen Kaiser zukämen. Da nun so sehr mala fide mit den Kaisern verfahren worden ist, so ist es billig und gebührend, daß den Gerechtsamen des Reiches, wenn solche durch irgend eine Schenkung einigermassen gekränkt worden sind, die restitutio in integrum zukomme.

Dazu

Dazu kömmt noch, daß jene Schenkungen von den Kaisern gewaltsamer Weise erpreßt worden sind, als welche dieselbigen, um Ruhe zu erhalten und die nahe bevorstehende Gefahr, mit welcher die Päbste das gemeine Wesen bedroheten, abzuwenden, verwilligt, jedoch sich dabey immer das verbleibende Recht vorbehielten, die geraubten Güter zu allen Zeiten wieder zurückzufodern. Welches auch wirklich in der That geschehen ist, da durch immerwährende Ausübung die Kaiser immer gegen diese Schenkungen gehandelt haben, ihre alten Gerechtsame bey jeder Gelegenheit geltend machten, und sich gleichsam iure postliminii wieder in den Besitz derselben setzten.

Und dieß sind jene schöne Schenkungen, durch welche die Güter des Reichs an den Pabst gebracht worden sind. Doch ist keine derselben also beschaffen, daß sie zum Beweise diente, daß den Päbsten das dominium directum abgetreten worden sey; alle schränken im Gegentheil vielmehr den verwilligten Besitz auf das blosse dominium vtile ein, und behalten dabey die Oberherrschaftsrechte der Kaiser entweder mit ausdrücklichen Worten vor, oder setzen stillschweigend voraus, daß sie durch

Um-

Umstände und Thathandlungen vorbehalten worden seyen.

## §. 3.

## Können die von den Kaisern ertheilten Schenkungen aus dem Grunde eines erlittenen Undanks widerrufen werden?

Diese Frage verdient hier mit Recht ihre Stelle, damit sogleich erhelle, daß, wenn je der Römische Pabst von dem patrimonio Petri und aus den Schenkungen der Kaiser etwas besitzt, eben daraus erwiesen werden könne, daß alle solche Schenkungen, was für einen Namen sie auch immer haben mögen, ipso facto verloren sind, und an ihren ersten collatorem gleichsam zurückkommen müssen. Aus demjenigen, was bereits gesagt worden ist und noch gesagt werden soll, wird deutlich erhellen, daß eine solche Undankbarkeit ein Laster sey, welches gegen alles Natur- und Völkerrecht streitet. Was aber alle Rechte sogar der Natur übern Haufen zu werfen abzweckt, das ist an sich schon also beschaffen, daß es auch alle andere Rechte entkräftet und ungültig macht.

Der

Der Kaiser Justinian giebt vorzüglich fünf Arten einer solchen Undankbarkeit an: 1) durch einen verursachten Schaden; 2) durch eine zugefügte schwere Beleidigung; 3) durch Handanlegung an den Schenkenden; 4) durch den Bruch der Treue; 5) durch Nachstellung nach dem Leben (h).

Der Raum gestattet hier nicht, alle die schrecklichen Arten von Undankbarkeit anzuführen, deren sich die Päbste so vielfältig zu allen Zeiten gegen die Kaiser schuldig gemacht haben, wodurch sie schon längst der von den Kaisern erhaltenen Schenkungen unwürdig geworden sind, und derselben für verlustig geachtet zu werden verdient haben. Die grausamste Beleidigung, welche Clemens XI. dem Kaiser Karl

(h) Diese fünf Fälle sind in folgenden lateinischen Versen enthalten:

Quinque modis perdo, mihi quae donata fuere:
Infero si damnum grauiter donantis in aere,
Si per me sit huic atrox iniuria facta,
Et sua persona naturali vulnere tacta,
Quando suae vitae crudeliter insidiabor,
Ingratum factum dic me, si fregero pactum.

Karl VI. zufügte, ist noch in frischem Andenken. Er erfrechte sich, den Erbfeind des Christlichen Namens, den Türk, gegen unsern siegreichen Kaiser aufzuhetzen. Er ließ es auch bey dem blossen Anstiften nicht bewenden, sondern die Einkünften, die er aus dem ganzen Königreiche Spanien zog, verwandte er zur Unterstützung dieses schändlichen Krieges. Diese nemliche Hülfe machte sich der König von Spanien auf Anrathen des falschen und verrätherischen Cardinals Alberoni gegen unsern Kaiser zu nutze, um dessen gegen den grausamsten Feind, den Türk, so rühmlichst erworbenen Siegen Einhalt zu thun. Schrecklicher Greuel! Eben die nemlichen Beyträge, welche anfangs nur zur Wehre gegen den Christenfeind verwilligt worden waren, wie solches aus der Geschichte des heiligen Krieges erhellet, wurden nun zur entgegengesetzten Absicht, nemlich zur Unterdrückung des Christenthums, ruchlos verschwendet. Dieß that der Statthalter Christi, um Waffen gegen die Bekenner der Lehre Jesu zu verleihen.

Man wird vielleicht einwenden, daß der Artikel von der Undankbarkeit zum bürgerlichen Rechte gehöre, und also den alten Besitz des

Pabstes

Pabstes in den von den Kaisern gegebenen Schenkungen nicht entkräften könne. Allein Undankbarkeit entkräftet alle Rechte, und besonders das Recht der Natur; von den ersten Grundsätzen der Christlichen Religion zu geschweigen. Zweytens, behauptet der Römische Pabst, er sey der Vorsteher der geistlichen Güter, und bey seiner Krönung verpflichtet er sich selbst eidlich dazu, daß er ein Feind aller derjenigen seyn wolle, welche Feinde des Christlichen Glaubens sind. Konnte also wohl der Pabst mit gutem Gewissen die Türken aufhetzen, die Christen zu bekriegen? Zog er sich nicht vielmehr, wenn man die Sache recht genau erwägen will, dadurch selbst die excommunicationem passiuam zu? Drittens haben wir ein sehr trauriges Beyspiel an Franz I. König von Frankreich. Als dieser krank wurde, wurde er von so heftiger Gewissensangst geplagt, daß solche beynahe bis zur Verzweiflung gieng. Die Ursache war, weil er dem Türkischen Kaiser Soliman Hülfe zum Einfall in Hungarn geleistet hatte. Der Cardinal Gondi hatte die größte Mühe, ihn zu trösten. Ein Vorfall, der in der Geschichte Frankreichs bewährt gefunden wird, und welchem Cle-

mens XI. unstreitig Glauben beymessen, aber auch dabey zugleich glauben mußte, daß alle die Christen, welche durch ihn in die Türkische Sklaverey gerathen waren, gen Himmel wider ihn schryen. Der schändlichste Undank, welcher allerdings den Kaiser berechtigte, seine Geschenke wieder zurückzunehmen!

## §. 4.

### Ist der Römische Pabst in einem immerwährenden und ununterbrochenen Besitze geblieben?

Jeder Rechtsgelehrte, welcher den Titel de vsucapione et restri tione gelesen und verstanden hat, weiß, daß zur Gültigkeit einer Usucapion (i) die ungestörte Fortsetzung derselben erfordert werde; denn sobald ein einzigsmal der Besitz unterbrochen worden oder streitig gemacht worden ist, so hört sogleich die Usucapions-Exception auf, gültig zu seyn.

So

(i) Usucapion ist die Besitznehmung einer Sache, zu der man blos dadurch ein Recht bekommen hat, weil man sie die in den R chten vorgeschriebene Zeit lang im Gebrauch gehabt hat.

So viel ist aber unläugbar gewiß, daß der Besitz, von welchem so viel Aufhebens gemacht wird, mehrmalen unterbrochen worden ist (k).

C 2 Obgleich

(k) Conring. *de finibus Imp. Germ. p.* 102. Isthac tempestate anni 908. etiamsi interdum nemo Caesareo titulo gauderet, vrbis tamen imperium nunquam penes Papas, sed alios et quidem Tusciae Marchiones potissimum, eorumque clientes fuit. Luitprand. *l.* 2. *c.* 13 Theodora scortum impudens, huius Alberici, qui nuper hominem exuit, auia (quod dictu etiam nefandissimum est) Romanae ciuitatis non inuiriliter Monarchiam obtinebat, quae diras habuit natas, Maroziam atque Theodosiam, sibi non solum aequales, verum etiam Veneris exortivo promptiores: Harum vna Marozia ex Papa Sergio Iohannem, qui post Ioannis Rauennatensis obitum, Sanctae Romanae Ecclesiae obtinuit dignitatem, nefario genuit adulterio: ex Alberto autem Marchione Albericum, qui nostro tempore Romanae vrbis principatum vsurpauit *etc.* Baronius *ad. an.* 908. Audiuisti temporis huius deploratissimum statum, cum Theodora senior nobile scortum Monarchiam (vt ita dicam) obtinebat in vrbe? sed vnde infami mulieri tanta dignitas? Erat ista nobilis Romana foemina, Senatoria orta propagine, excellens pulcritudine, ingenio versatissima, consuetudine Adelberti Tusciae Marchio-

Obgleich überdieß die beträchtlichsten Güter durch die Geschenke Pipins und Karls des Grossen ehedessen an die Päbste gekommen waren, so sind doch solche Güter nach und nach in andere Hände gerathen, so daß dem Pabste endlich

Marchionis potentissimi reddita procacissima, ex qua etiam, quas audisti, genuit filias, sicque ex adulteri potentia etiam sibi peperit Monarchiam. Nam cum munitio Sancti Angeli inexpugnabilis reddita ex mole olim Hadriani, Augustorum sepulchro, possideretur ab eodem Tusciae Marchione, qui ea potiretur, vrbique pariter dominari facile posset: haec pessima foemina ea arte dominium vrbis est consecuta, possidens arcem, illud in posteros propagare curauit, filias prostituens Pontificibus, Sedis Apostolicae inuasoribus et Tusciae Marchionibus, ex quibus tantarum inualuit meretricium imperium, vt pro arbitrio legitime creatos dimouerunt Pontifices, et violentos ac nefarios homines illis pulsis intruderent. — Et vero solus Iohannes XII. vrbis Principem egit a Patre Alberico quasi hereditate principatum adeptus, nullius Papalis Iuris praetextu. Frodoard. *ad an.* 945. Alberico Patricio Romanorum defuncto, filius eius Octauianus, cum esset Clericus, Principatum adeptus est: qui postea defuncto Agapeto, suggerentibusque sibi Romanis Papa Vrbis efficitur.

lich fast gar nichts mehr davon übrig blieb. In den Acten des Ravennatensischen Synodus verlangt der Pabst Johannes IX. daß alle Besitzungen und Güter wieder herausgegeben werden sollen (l).

So geschah auch eine grosse Veränderung zu den Zeiten des berühmten Schriftstellers Guicciardini. Er spricht davon also: „ Obgleich

 „ Rom

(l) Der Pabst Johannes IX. redete den Lambertus also an: Sed hoc scire nos volumus, quoniam Sancta Romana Ecclesia tantum est ad nihilum deducta, quod et eleemosynae, quae pauperibus pro sospitate vestri Imperii distribui solebant, et stipendia Clericorum ac famulorum eius omnimodis sunt euacuata etc. Regino *ad an.* 867. von dem Kaiser Otto dem Grossen. Habita Rauennae Synodo multa ad vtilitatem Sanctae Ecclesiae adinuenit, et Apostolico Ioanni vrbem et terram Rauennatium aliaque complura, multis retro temporibus Romanis Pontificibus ablata, reddidit. In diesem Jahre geschah die Uebergabe. Diese wieder eroberten Güter hatte Otto in seine Gewalt gebracht. Johannes XII. beschwerte sich darüber. Otto aber vertheidigte sich also: Omnem terram S. Petri, quae nostrae Potestati subiecta est, Ecclesiae promisimus; quo vero pacto terram hanc ei reddere possumus, si non prius eam ex violentorum manibus ereptam potestati nostrae subdamus? Luitprand. *l.* 6. *c.* 1.

„ Rom damals den Namen der Kirche trug,
„ so wurde es doch von seinen eigenen obrigkeit-
„ lichen Personen regiert, und obgleich die
„ Päbste, nachdem sie durchs postliminium
„ aus Avignon nach Italien zurückgekehrt wa-
„ ren, als Herren erkannt wurden, war doch
„ ihr Ansehen sehr gering. Dürftigkeit und
„ Verwirrung war das Schicksal der Römer.
„ Sie hofften, daß im Jubeljahre 1400. wenn
„ der Pabst sich in der Stadt befände, ein
„ grosser Zulauf von Leuten kommen würde.
„ Sie ersuchten demnach den Pabst Bonifa-
„ cius inständig, nach Rom zurückzukommen,
„ und versprachen ihm, daß sie den Magistrat
„ (magistratum Banderensium) abschaffen und
„ ihm in allen Stücken gehorsam seyn wollten.
„ Unter diesen Bedingungen kehrte er wieder
„ nach der Stadt zurück, wodurch die Römer
„ in diesem Jahre viel zu gewinnen hofften.
„ Der Pabst übernahm die Regierung der gan-
„ zen Stadt, befestigte die Engelsburg und
„ legte Besatzung hinein. Seine Nachfolger
„ bis auf den Eugen erfuhren zwar oft grossen
„ Widerstand, doch wurde hernach die Herr-
„ schaft völlig vestgesetzt, und die folgenden
„ Päbste

„ Päbste herrschten ungestört und willkührlich
„ über Rom. “

Die Päbste hatten also zu diesen Zeiten Rom nicht im Besitz; der Besitz war unterbrochen worden und die Usucapion konnte nicht statt finden. Sie wurden nicht förmlich zum Besitze der Stadt Rom berufen, sondern es war nur ein tumultuarischer Wille des Volks. Die Besetzung der Engelsburg selbst war eine gewaltthätige Handlung, die nicht den mindesten Schein des Rechts vor sich hatte, und welche eigentlich niemand vornehmen konnte, als der oberste Beherrscher, nemlich der Kaiser.

Diese immer vorwaltende oberste Gewalt über die Stadt Rom beweiset noch überdieß vorzüglich das Recht der Kaiser, die Krone des Römischen Reiches in der Stadt selbst zu nehmen, so nicht dem mindesten Zweifel oder Streitigkeit unterworfen ist (m). Niemand stund es jemals zu, die Krone an einem andern Orte zu nehmen, als wo ihm auch die Oberherrschaft zukam. Ob sich gleich aber nicht alle Kaiser zu Rom krönen liessen, so stund dieß doch in ihrem freyen Willen, so wie

 ihnen

(m) Conring. de fin. Imp. pag. 450.

ihnen solches noch frey steht. Zum Beweise dienen auch noch die Gebeter, welche der Pabst bey der Krönung des Kaisers zu verrichten pflegte (n). Der Pabst erkannte also das Oberherrschaftsrecht des Kaisers über Rom und die übri-

(n) Christoph Marcellus Corcyrens. Archiepisc. *in opere sacrarum cerimoniarum Romanae Ecclesiae Leoni X. inscripto.* Oremus: DEVS, regnorum omnium et Christiani maxime Protector Imperii, da seruo tuo N. N. IMPERATORI NOSTRO, triumphum virtutis tuae scienter recolere, vt qui tua constitutione sit Princeps, tuo semper munere sit potens. Nach der Communion vor der feyerlichen Krönung: DEVS, qui ad praedicandum aeterni regni Euangelium Romanum Imperium praeparasti, praetende famulo tuo, IMPERATORI NOSTRO N. N. arma coelestia, vt pax Ecclesiae nulla turbetur tempestate bellorum, per Dominum nostrum IESVM CHRISTVM. Nach bereits vollendeter Krönung: Benedic quaesumus, Domine hunc Principem nostrum. N. N. quem ad salutem Populi nobis a te credimus esse concessum. Fac annis esse multiplicem, salubri corporis robore vigentem, ad senectutem optatam peruenire felicem. Sit nobis fiducia obtinere gratiam populo, quam Aaron in tabernaculo. Dergleichen Gebeter finden sich auch im Pontificali und Ceremoniali Romano, sogar in denen ex recensione Clementis VIII.

übrigen Güter des alten Römischen Reichs, welche die Römischen Päbste heut zu Tage besitzen. Die ganze Ceremonie der Kaiserlichen Krönung bezeugte zur Genüge die Oberherrschaft der Kaiser über Rom und die andern Provinzen des Römischen Reichs.

Zum fernern Beweise der Anerkennung der Kaiserlichen Oberherrschaft dienet, daß die Päbste äusserst dafür besorgt sind, sich von den neuerwählten oder von den nach der Stadt reisenden Kaisern durch neue Urkunden die Schenkungen der verstorbenen Kaiser bestätigen zu lassen, und sich die alten Privilegien vestzusetzen. Dieß wäre nicht nöthig, wenn diese Güter nicht mehr von den Kaisern abhiengen.

Dahin gehöret auch der Verspruch des Schutzes, welchen der zu krönende Kaiser bey seinem Einzuge in die Stadt den Römischen Bürgern gewähret (o). Kein König kann dieß dem Volke einer Stadt leisten, auf welche er kein Recht hat.

Daß diese Oberherrschaft der Kaiser existire und von den Päbsten anerkannt werde, erhellet ferner noch aus der Erhebung der Ritter (equitum aureatorum,) welche die Kaiser zu



(o) Vide Marcellus.

Rom und in andern der Päbstlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Orten, mit Bewußtseyn und Einwilligung der Päbste selbst auszuüben pflegen.

Endlich ist noch ein Zeugniß daraus herzuholen, daß die Kaiser ohne den mindesten Widerspruch von Seiten der Päbste den Päbstlichen Ländern zuweilen Privilegien und Immunitäten zu ertheilen pflegen (p). Billig gehört auch als ein Beweisgrund dieses Kaiserlichen Rechtes hieher, daß der Präfect der Stadt dem neuen Kaiser das Schwerdt vorträgt, zum Zeichen, daß diese Präfectur wenigstens zum Theil Kaiserlichen Rechtens ist.

Aus diesem allem ist folglich hinreichend erwiesen, daß die Römischen Päbste niemals eine vollkommene und unumschränkte Gewalt und Herrschaft über die Stadt Rom erhalten, daß sie das wirklich erhaltene nicht in ruhigem und ununterbrochenem Besitze fortgehabt haben, und daß sie für das dominium directum nicht das mindeste weder aus Präscription noch aus Usucapion anführen können.

§. 4.

(p) Z. B. die Bononiensische Kirche und Schule. Bzovius *ad an.* 1365. *n.* 13. und Middendorp *l.* 4.

## §. 4.

## Ob und was für ein Recht dem Kaiser über jede einzelne Theile Italiens zukomme?

### Vom Königreiche Neapel.

Die Geschichte lehret augenscheinlich, daß das Königreich Neapel nach dem ältesten Rechte dem Kaiser zugehöre. Die Römischen Kaiser verliehen den Sitz dieses Königreichs vermöge ihrer Gerechtsamen den Normännern, zur Beschützung des Reichs gegen die Griechen und Saracenen (q). Hernach schüttelten die Normänner, auf Antrieb der Päbste, das Joch der schwächer gewordenen Kaiser durch listige Ränke ab, und unterwarfen das Gebiet ihrer eigenen Herrschaft (r). Kaiser Lotharius erhielt es wieder durch die Waffen, und Friedrich I. durch Klugheit. Durch die Heyrath Heinrichs VI. des Schwäbischen Kaisers mit Constantia der Erbinn beider Sicilien, kam das Recht darüber wieder völlig an die Kaiser. Am merkwürdigsten aber ist, wie dem letzten Erben

(q) Wippius *in Vita Conradi Salici* und Hermannus Contractus *ad an.* 1022.

(r) Conring. *de fin. Imp. p.* 150. *seqq.*

Erben, dem Herzoge Conradin, dieses Königreich durch die listigen Ränke des Römischen Hofes schändlicher Weise entzogen wurde. Die Geschichte meldet die an die Stände Deutschlands über das von den Römischen Päbsten erlittene Unrecht ergangenen Klagen (s).

Hier

(s) CONRADVS II. DEI gratia, Ierusalem et Siciliae Rex, ac Dux Sueuiae vniuersis Principibus S. Imperii. Cum Magnificus Rex, CONRADVS Diuae memoriae, Pater noster, testamento solenniter condito, quondam tempore mortis suae nos tenellum infantulum in cunabulis vagientem, nondum a nutricis vberibus ablactatum, in manibus Sanctae matris Ecclesiae reliquisset, sperans, quod nos benigne susciperet, et in brachiis charitatis tractaret susceptum, et tractatum fauorabiliter honoribus promoveret. Sed audite, qualiter iste summus Pontifex, qui erat dictus Innocentius, nocuit innocenti. Nam repente plusquam decuerit Papam, vt ardentibus desideriis aestuabat, quod a Patre nostro in parte remanserat, et pro nobis pacifice tenebatur, hereditarium regnum nostrum, quod dudum antiquitus progenitores nostri propriis assecutum sanguinibus, cum multis quaesiuere laboribus, quaesitum possidere diutius, et possessum variis decorarunt ornatibus, et diuersis decoribus ornauerunt, inuasit in persona Pontifex cum exercitu numeroso,

et

Hier sieht man deutlich, was für listige Ränke der Römische Hof gebraucht hat, um das Kaiserliche Haus auf die abscheulichste Art zu vertilgen. Jenes unschuldige Blut Conradins, welches hernach auf Anstiften des Pabstes vergossen wurde, schrie gen Himmel um Rache.

et sub praetextu licito, quod se nostrum in eo praetendebat Tutorem, totum suo dominio vindicauit; verum tamen apprehensa possessione intentionis nefandae propositum manifestans, et dicti regni, tanquam in eius regem, in se praecise transferens potestatem, paulatim nomen ibidem delere nostrum, extinguere fidem nostram, et iura nostra regia suffocare satagebat, adeo vt de nobis non sineret ibi fieri mentionem; postea nostras RES munifice distribuere coepit in suos sanguineos et nepotes. Ecce, qualem in nobis, proh dolor! in nobis Pontifex iste Innocentius exercuit pietatem! quomodo nostrae tutelae decenter officio satisfecit! O saeua patris acerbitas, quae filium sua defraudat dote, vel filium suis curis expositum sine cura postposuit, imo qui filium innoxium, sed potius obnoxium exhereditationis poena perpetua condemnauit! — Postmodum vero, cum ille Patruus noster, Tarentinus Princeps, qui forte fide bona pro nobis a principio laborabat, sufferre diutius tantam nequitiam nequi-

Rache. Genug, es ist erwiesen, daß der Römische Pabst damals keinen Theil an dem Königreiche Neapel wirklich und mit Recht besessen, sondern daß er sich solches durch Gewalt und Grausamkeit angemaßt habe. Daher haben auch, wie die Geschichte lehret, in den nach-

nequiuisset, idem Pontifex potenter resumsit denuo causam nostram, et sub specie fidelitatis et sub titulo nostro baiulatus, post multos belli strepitus, post diros conflictus, post altercationes innumeras et proelia varia Manfredo Tarentino iterum ipsum regnum eripuit, et illud aliquamdiu sub fide nostra reseruauit. Sed tandem succedentibus prosperis, quae frequenter hominum animos solent ad insolentias alterare, oblitus sui sanguinis, oblitus Domini naturalis, fide (sed si fidem habebat) in perfidiam permutata, iterum ad se traxit Dominium dicti regni. Mentitus est regnicolis mortem nostram, et sophisticans in eo se Dominum, Pseudo-Regem se fecit, ibi nobis ex huiusmodi fraudulentia supplantatis. Et haec fuit perfidia peior priore; nam grauiorem se fecit in eo nobis aduersitas praeterita reditura. O dolor! O nefas! O miseria pupillorum, quibus inde prius offensio oritur, unde defensio sperabatur! O coeca cupido dominii temporalis, QVA SACRA PONTIFICIS ET CONSANGVINEI LENITAS AD INIQVAM FALLACIAM SEDVCVNTVR.

nachfolgenden Zeiten die Kaiser Heinrich VII. von Lützelburg und Ludwig V. ihr Recht gegen die Päbste nachdrücklich behauptet und den Robert, König von Neapel, welcher des Verbrechens beleidigter Majestät schuldig geworden und ein Feind des Reiches war, vermöge ihrer oberherrschaftlichen Gewalt in die Acht erkläret (t). Von Kaiser Karl dem V. ist gewiß, daß er nicht von einem einzigen Dorfe dieses berühmten Königreiches das dominium directum an den Römischen Pabst abgetreten habe, als welches Karl VI. wohl erkannte, der sein ius directum über die Stadt Benevent bey entstandenen Streitigkeiten dadurch ausübte, daß er, ungeachtet der Pabst sich dagegen widersetzte, Besatzung hineinlegte.

## Von dem Herzogthum Mayland.

Ein anderer vorzüglicher Theil Italiens ist das Herzogthum Mayland, welches die Kaiser mit Recht den Lustgarten zu nennen pflegten. Es gehört gleichfalls nach den ältesten Rechten als ein Lehen zum Reiche, wie man im Goldast

(t) Vid. Schurzfleisch *in Diss.* Bzovius, Goldastus, Albericus de Rosato.

ast und in andern Schriftstellern finden kann. Dagegen streitet nicht, daß die Visconti dieses Herzogthum auf einige Zeit lang erhalten haben; denn es war eine blosse Usurpation, durch Vergünstigung der Kaiser zugelassen, wie die Geschichte lehret. Der Kaiser Adolph von Nassau setzte den Matthäus Mayland vor, und Heinrich von Lützelburg setzte ihn, nachdem er aus dem Besitze vertrieben worden war, im Namen des Reiches wieder ein. Dieser hatte seinen Sohn, welchen der Kaiser Ludovicus Bavarus ins Gefängniß werfen ließ, und den Azzo, welchen besagter Kaiser wieder einsetzte, zu Nachfolgern (v). Hernach wurde Johann Visconti für eine gewisse Summe Geldes vom Kaiser Wenceslaus zum Herzog eingesetzt, und hernach nahm der Kaiser Maximilian I. dem Franz Sfortia, Gemahl der Blanca, der sich auf das Recht der Adoption und des dotalitii gründete, dieses Herzogthum mit gewaffneter Hand weg und bestätigte solches dem Ludovicus Morus und dessen Nachfolgern. Nachdem diese ausgestorben waren, zog

(v) Vid. Albertinus Mussatus *in Ludouico Bau. lib.* 7. *cap.* 20. Iouius *in Galeacio.* Notitia status Hetruriae.

zog Karl der V. dasselbe als ein erledigtes Reichslehen, vermöge Kaiserlicher Gerechtsame ein und brachte es wieder als ein Reichslehen auf seinen Sohn Philipp, König in Spanien, und dessen Nachkommen. Dieses Recht ist durch den Utrechter Frieden dem Kaiser von neuem bestätigt worden.

## Von Parma und Piacenza.

Vermöge des nemlichen Rechts gehören auch Parma und Piacenza dem Kaiser zu. Sie waren anfangs ein Inbegriff des Lombardischen Herzogthums; kamen aber, nach zerrissener Verbindung mit zum Päbstlichen Gebiete. Indessen wurden sie den Gerechtsamen des Reiches nie gänzlich entzogen. Denn ehedessen wurden sie, wie die andern Länder in Italien von Statthaltern im Namen des Kaisers und Reichs verwaltet. Deswegen hat auch Kaiser Karl V. das gegründete und ununterbrochene Recht über dieselben, als über Theile des Herzogthums Mayland aufs neue feyerlich dem Reiche vorbehalten (x). Dem Beyspiele Kaisers

(x) Conf. Mussatus *in Ludouico IV.* Guicciardini, Thuanus, Iouius, Sleidanus, Struuius *in Syntagm. Hist. German.*

sers Karls V. folgte Kaiser Joseph, welcher Parma und Piacenza besetzte, so heftig auch der Römische Pabst darüber aufgebracht wurde (y).

## Von Hetrurien oder dem Großherzogthum Florenz.

Nun folgt Hetrurien oder das Großherzogthum Florenz, welches mit gleichem Rechte dem Kaiser unterworfen ist. Es wurde für das Haus Medicis von Kaiser Karl V. errichtet. Nach einem heftigen Kriege brachte dieser Kaiser die Stadt Florenz wieder unter den Gehorsam, wobey er lediglich die Kaiserlichen Gerechtsame in Ausübung brachte, und wozu der Pabst Clemens VII. welcher ihn dazu aufgefordert hatte, wie auch die gesammte Familie der Medicis einwilligte, in der Absicht, ihre Gewalt über die so alte als prächtige Stadt der Hetruscer vestzusetzen (z). Der Erfolg entsprach der Absicht. Alexander Medicis, ein Sohn

(y) Iaeger *Disputat. in Vindic. Imp. Aug. Iosephi*, Struuius *l. c. Diss.* 38. *p.* 1891.

(z) Leuius führt den zwischen Karl und Clemens geschlossenen Vertrag an.

Sohn des Laurentius wurde von Karl dem V. vermöge dessen Oberherrschaft über die Stadt zum Herzog des wieder unter den Gehorsam gebrachten Florenz eingesetzt (aa). Nach dem unglücklichen Tode des Alexanders bekam Cosmus auch mit Einwilligung des Volkes die Herrschaft über die Stadt. Dieser erhielt die im Reichsgebiete gelegene Stadt Siena, welche Kaiser Karl V. auf seinen Sohn Philipp, König von Spanien gebracht hatte, unter der Bedingung, daß er in Zukunft Stadt und Bezirk als ein Lehen des Königs von Spanien besitzen und solches dafür anerkennen sollte. Diese Schutzgerechtsamen über Siena gründeten sich also auf das Recht der Unterbelehnung und sind noch mit dem Reiche verbunden, zu welchem sie gehören, und von welchem sie Spanien empfangen hat. Nachgehends disponirte Kaiser Maximilian noch weiter. Denn als wegen des Vorzugsrechts von Toscana und Ferrara Streitigkeiten entstanden waren, und Cosmus in Rücksicht des weiten Bezirks der Länder den Königlichen Titel verlangte, legte



(aa) Icuius liefert die Kaiserliche Urkunde, vermöge welcher die Regierung für die Zukunft vestgesetzt und der Familie von Medicis übergeben wird.

Maximilian den Streit eigenmächtig bey, und behauptete, daß kein König in Italien sey, und daß niemand anders in Italien Fürstenthümer errichten, oder den Fürsten Recht sprechen und die Fürstlichen Würden verleihen könne, als nur allein der Römische Kaiser (bb). Die Ansprüche des Kaisers auf die Städte Pisa, Siena und Livorno erhellen daraus; und ganz Hetrurien gehört iure dominii directi an den Kaiser, und die Vasallenpflicht kömmt dem Großherzog von Toscana zu (cc).

## Von dem Herzogthum Mantua.

Das vierte Herzogthum ist Mantua, mit welchem Montferrat verbunden ist. Beide sind iure clientelari dem Reiche verbunden, wie die Besitzer derselben, die Gonzagas, selbst bezeugen. Der erste derselben, **Ludwig**, wurde von Kaiser Karl IV. zum Hauptmanne von Mantua und Reichsvicarius eingesetzt und angestellt. Dessen Enkel **Johann Franz** wurde vom Kaiser Sigismund zum Marggrafen eingesetzt. Friedrich Gonzaga erhielt von Kaiser Karl V. den Titel eines Herzogs und bekam das

(bb) Vid. Thuanus.
(cc) Vid. Schwederus et Schurzfleisch.

das Marggrafthum Montferrat dazu, welchem vom Kaiser Maximilian II. zu den Zeiten Wilhelms, Friedrichs Sohn, gleichfalls die Vorrechte eines Herzogthums verliehen wurden. Dazu kam noch Casal, welches durch einen jährlichen Tribut und den Eid der Treue dem Kaiser verbunden und unterworfen blieb. Beide Herzogthümer gehören also nicht allein beneficiario, sondern auch obsequii iure unter das Reich. Karl I. Herzog von Mantua, welcher wegen Nevers und Rhetel ein Vasall von Frankreich war, wollte die Autorität des Kaisers nicht erkennen, ward aber durch die Gesätze und durch die Waffen zum Gehorsam gebracht und verpflichtete sich aufs neue gegen den Kaiser Ferdinand II. durch einen Eid. Durch den Tod dieses Fürsten hörte diese Lehensverbindung gänzlich auf (dd).

## Von den Herzogthümern Ferrara und Modena.

Die Geschichte beweiset, daß die Herzogthümer Ferrara und Modena gleichfalls unter den Kaiser gehören. Schon zu den ältern Zeiten stun-



(dd) Cfr. Thuanus.

stunden sie unter den Reichsvicarien, kamen durch die Schenkung der Mathildis an den Päbstlichen Stuhl, wurden aber von dem Kaiser Heinrich V. nach einer nachdrücklichen Vertheidigung gegen den Pabst Paschalis II. wieder an das Reich gebracht, und die Gewalt eines Reichsvicarius indessen nun dem Hause Este, auch andern, besonders den Mirandolanern verliehen (ee). Sie wurden dem Opizo II. Marggrafen von Ferrara und dem Hause Este, welches seine Würde bis von Otto dem Grossen herleitete, auf immer verliehen; Kaiser Friedrich III. erhob sie unter dem Borsius zu Herzogthümern, und Kaiser Karl V. gab sie dem Alphonsus von Este, gegen welchen der Pabst Julius II. Krieg geführt hatte, vermöge Kaiserlicher Macht und Gewalt wieder, und bestätigte ihm dieselbigen. Als hernach Alphonsus II. ohne Nachfolgsfähige Erben gestorben war, fielen beide Herzogthümer durch das Heimfallsrecht an den Kaiser zurück. Der Kaiser Maximilian II. zuerst, und nach ihm der Kaiser Rudolph II. verliehen die Nachfolge in Modena dem Cäsar von Este, dem Sohne des Alphonsus Nothus, (der ein natürlicher Sohn des

(ee) Cfr. Conring. *de fin.* I. G.

des Alphonsus I. gewesen war) und dessen Nachkommen unter der Verpflichtung zum schuldigen Gehorsam und Treue gegen den Kaiser und König von Italien. Als hernach Franz I. Herzog von Modena diese Pflicht nicht erfüllte, verlor er diese Lehen und wurde in die Acht erkläret; der Kaiser Ferdinand III. aber zog Modena wieder an sich. Indessen maßte der Pabst Clemens VIII. Ferrara dem Päbstlichen Stuhle wieder an, unter dem Vorwande, daß die Herzoge aus dem Hause Este dieses Herzogthum von den Päbsten zu Lehen erhalten hätten. Daß es aber noch an den Kaiser gehöre, erhellet aus dem, was oben von der Macht und Gewalt des Pabstes über Länder und Reiche gesagt worden ist, wie aus dem in alle Ewigkeit gültigen Gesätze, vermöge dessen der Kaiser sich eidlich verpflichtet, alles das, was von andern weggenommen und abgerissen worden ist, wieder an das Reich zu bringen (ff).

## Von der Republik Genua.

Daß das Recht über Genua dem Kaiser alein zukomme, ist unstreitig. Jeder Kenner

 der

(ff) Dieser Eid steht im Baronius.

der ältern Geschichte weiß, daß Genua bis auf die Zeiten des Kaisers Rudolph den Gesätzen des deutschen Reichs unterworfen war. Daß auch nach demselben dieses Recht der Kaiser nicht aufgehöret habe, erhellet daraus, daß die Genueser den Kaiser Heinrich als ihren Regent und Herrn aufgenommen haben, wie auch aus der Urkunde, in welcher ihnen Kaiser Karl V. die Freyheit gestattet hat, aber ausdrücklich salvo iure imperii; auch kommen in dieser Urkunde die Worte ciuitas nostra Genua sehr oft vor. Auch sind Beweise dieses Majestätsrechts des Reichs unter den Kaisern Ferdinand I. und Maximilian, da bey Gelegenheit der wegen Finale entstandenen Streitigkeiten die Kaiser über die Genueser den Ausspruch thaten und das Urtheil fällten (gg). Unerachtet Genua von den Franzosen weggenommen und wieder in Freyheit gesetzt worden war, so ist doch die Unterwürfigkeit unter den Kaiser immer geblieben.

## Von der Republik Venedig.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß dem deutschen Reiche nicht das mindeste Recht über

die

(gg) Cfr. Bodinus *de rep.* C. 10. *n.* 124.

die Stadt Venedig selbst zukomme. Ganz anders aber verhält es sich in Ansehung dessen, was die Venetianer in dem vesten Lande Italiens in Besitz genommen haben. Sie müssen selbst gestehen, daß diese Besitzungen wenigstens zu den Zeiten des Kaisers Rudolph zu dem Gebiete des Italienischen Königreichs gehört, und daß sie nach ehemaligem Gebrauche noch unter dem Kaiser Heinrich VII. einen Tribut entrichtet haben. Auch hat einen grossen Theil der von den Venetianern in Besitz genommenen Städte schon einst der Kaiser Maximilian wieder an das Reich gebracht. Merkwürdig ist die öffentliche Beschuldigung dieses Kaisers, in welcher er den Venetianern im Jahre 1509. den Krieg ankündigte (hh). Eben so merkwürdig ist auch die Rede, welche im nemlichen Jahre Antonius Justinianus, damaliger Gesandter der Venetianer, vor dem Kaiser gehalten hat (ii). Obgleich die Republik Venedig her-



(hh) Diese steht in Conring. *de fin. Imp. Germ. C.* 23.

(ii) Sie steht im Guicciardini *l.* 8. und ist in folgenden Worten abgefaßt: Veteres Philosophos, atque summos illis temporibus viros, inuictissime Caesar, cum eam gloriam, quae

hernach in bessere Glücksumstände versetzt worden ist, und diese üble Lage der Sache sich wieder in einen bessern Zustand verändert hat; so

quae ex sui ipsius victoria comparatur, veram, firmam, aeternam immortalemque esse affirmarunt, eamque super omnia regna, trophea atque triumphos extulerunt, minime errasse, manifestum certumque est. Haec Scipioni maiori tot victoriis claro, maiorem splendorem, quam Africa deuicta et Carthago domita dedit. Nonne haec eadem res magnum illum Macedonem immortalitate donauit? Cum Darius maximo praelio ab illo victus, Deos immortales, vt regnum suum stabilirent, precatus est, quod si secus statuissent, se non alium successorem, quam tam benignum hostem, tam mansuetum victorem ab illis petere. Caesar ille Dictator, a quo Caesaris cognomen tu habes, et cuius fortunam, liberalitatem, magnificentiam aliasque virtutes obtines, nonne concedendo, remittendo, condonando, qui in Deorum numerum referetur, dignus est iudicatus? Denique Senatus populusque Romanus, ille mundi domitor, cuius imperium in terris in Te solo est, cuiusque amplitudo et maiestas in Te conspicitur, nonne plures populos atque prouincias clementia, aequitate et magnitudine, quam bello armisque imperio suo subiecit? Quae cum ita sint, minime inter postre-

so ist doch dafür zu halten, daß dieses freywillige Geständniß des Gehorsams noch seine Gültigkeit habe, da einige Fürsten Deutschlands

postremas laudes id tibi adscribetur, Caesar, si, cum victoriam aduersus Venetos in potestate tua habeas, quam humanae res caducae sint memor, ea moderate vti noueris, magis ad pacis studia, quam ad dubios belli euentus propensus. Quanta enim rerum humanarum inconstantia sit, quam incerti casus, quam dubius, varius, fallax, obnoxiusque periculis sit mortalium status, externis priscisque exemplis ostendere non est opus. Satis superque Veneta Respubl. dolet, quae paulo ante florens, splendens, clara atque ita potens erat, vt eius nomen et fama non iam Europae finibus contineretur, sed egregia pompa Africam Asiamque percurreret, atque in extremis orbis terrae terminis magno cum plausu resonaret. Haec eadem nunc vnico eoque leui aduerso proelio, rerum gestarum gloria orbata, opibus spoliata, lacerata, conculcata, atque euersa, omnium rerum ac praesertim consilii egens ita corruit, vt omnis pristinae virtutis imago consenuerit, omnis armorum ardor deferbuerit. Sed falluntur procul dubio, falluntur Galli, si haec propriae virtuti tribuunt. Antehac enim Veneti grauioribus incommodis agitati, nunquam animum abiecerunt, ne tum qui-

lands dem Kaiser Maximilian so viel zu schaffen gemacht haben, daß es weiter keine Gelegenheit mehr zu einem Kriege in Italien gab.

Wenig-

quidem, cum ingenti periculo cum saeuissimo Turcarum tyranno multos annos bella gesserunt; imo semper ex victis victores facti sunt. Idem et nunc sperassent, nisi Maiestatis Tuae tremendo nomine, copiarumque tuarum viuida inuictaque virtute audita, ita omnium animi concidissent, vt nulla non modo vincendi, sed ne obsistendi quidem nobis spes relicta fuerit. Quocirca armis abiectis in Maiestatis Tuae incredibili clementia, vel potius diuina pietate spem omnem locauimus, quam nos rebus nostris perditis inuenturos minime diffidimus. Itaque Principis, Senatus, populique Veneti nomine, humili deuotione supplices oramus, obtestamur, atque obsecramus, vt clementiae oculis res nostras afflictas respicere digneris, iisque salutarem medicinam afferre. Omnes pacis leges, quas tu nobis imposueris, amplectemur, omnes iustas, honestas et ab aequitate rationeque minime alienas ducemus. Sed fortasse qui nobis ipsis mulctam imponamus, digni sumus. Ad Te VERVM et LEGITIMVM Principem omnia, quaecunque maiores nostri sacro Imperio et Austriae Ducatui ademerunt, redeant; quae vt decentius veniant, omnia quaecunque in continenti possi-

Wenigstens ist die Meynung nicht ungegründet, daß Brescia, Verona und andere von dem Reiche abgerissene Städte wieder nach allen

possidemus adiungimus, quarum rerum iuribus quocumque modo partis cedimus. Praeterea, quotannis Maiestati, et legitimis Imperii successoribus in perpetuum quingenta auri pondo tributi nomine pendemus. Imperiis, decretis, legibus praeceptisque tuis libenter obtemperabimus. Defende nos quaeso ab illorum, cum quibus paulo ante arma nostra coniunximus, insolentia: quos nunc saeuissimos hostes experimur: qui nihil aliud expetunt, quam Veneti nominis interitum. Tua ista clementia conseruati, Te vrbis nostrae parentem, genitorem, conditoremque appellabimus, ingentia beneficia tua in annales referemus, liberis nostris perpetuo memorabimus. Nec vero parua haec erit ad tuas laudes accessio, te primum esse, ad cuius pedes Veneta Respublica supplex se humi prosternat, cui ceruices supponat, quae velut DEVM coelo delapsum colat, reuereatur, obseruet. Si Deus Opt. Max. eam mentem maioribus nostris dedisset, vt res aliorum attingere non studuissent, iam nostra Respubl. gloriae plena, reliquas ciuitates longe superaret, quae nunc in squalore et foetore languescens, ignominia probroque deformis, ludibrio atque contumelia

allen Rechten zum Reiche gehören, und es gar nicht am Rechte dazu, sondern nur an der Ausübung dieses Rechtes fehle. Solches erhellet

lia referta, vnico momento omnium victoriarum laudem amisit. Sed vt, vnde incepit, eo mea reuertatur oratio: in tua potestate est, Caesar, Venetis tuis ignoscendo et condonando nomen laudemque comparare, qua nemo vnquam vincendo maiorem splendidioremque adeptus est. Hoc monumentum nulla vetustas, nulla antiquitas, nullus temporum cursus ex mortalium mentibus delebit: sed omnia secula Te pium, clementem, omnium Principum gloriosissimum praedicabunt, appellabunt, confitebuntur. Nos tui Veneti, quod viuemus, quod auras coelestes carpemus, quod hominum commercio fruemur, id omne tuae virtuti, felicitati, clementiaeque tribuemus. Gegen diese hier angeführte Rede des Antonius Justinianus sind grosse Streitigkeiten entstanden. Einige, besonders der Verfasser der Schrift Squitinio Squitiniato glaubten, sie sey erdichtet, gar nicht wahrscheinlich, und die Republik Venedig sey nie in so verzweiflungsvolle Umstände herabgesunken, daß sie sich und ihre Besitzungen in die Hände des Kaisers Maximilian hätte übergeben müssen; Justinianus sey niemals vor den Kaiser Maximilian gekommen, und habe noch viel weniger den Auftrag gehabt, etwas dergleichen zu sagen. Allein diese Einwendungen, welche nur die damaligen traurigen Umstände der Venetianer zu bemänteln dienen, können sehr leicht wider-

hellet um so deutlicher daraus, weil die Sache nicht durch einen mit dem Kaiser und Reich geschlossenen Frieden in Ordnung gebracht und

vest=

widerlegt werden. Ausserdem daß diese Rede des Justinianus, der ein öffentlicher Redner war, in Rücksicht auf alle Umstände gar nicht eine Erdichtung zu seyn scheint, so würde auch diese so kluge Republik die öffentliche Bekanntmachung dieser Rede, so tausendmal einzeln gedruckt und auch im Guicciardini befindlich ist, nicht gestattet, oder wenigstens eine feyerliche Widerlegung öffentlich herausgegeben haben. Uebrigens ist Guicciardini, welcher diese Rede anführet, ein viel glaubwürdigerer Schriftsteller, als Leo, der Verfasser jener sehr unbedeutenden Schrift. Ferner gesteht Paulus Langius, der zur damaligen Zeit gelebt und geschrieben hat, frey und deutlich die Wahrheit der Sache mit folgenden Worten: Veneti vehementer arctati, tandem anno salutis MDIX. se humiliantes, dextras a Maximiliano petierunt in signum subiectionis, annuatim magnam certamque aureorum summam spondentes. In der Hauptsache sagt das nemliche gleichfalls ein Schriftsteller damaliger Zeit, Ludouicus Tubero, der glaubwürdiger ist, als Leo, welcher der Republik Venedig schmeichelte. Seine Worte sind folgende: Magis veteris Romani Imperii Maiestatis, quam suae formae memor, et ob id elatior aditum quidem Venetis negauit, permisit tamen mandato, quae pertulerunt, scriptis edere, quae huiuscemodi fuisse dicuntur: Venetos amicitiam et societatem velle cum Maximiliano iungere, eique omnibus Italiae vrbibus totoque

que

vestgesetzt, sondern nur von den Venetianern einseitig und freywillig anerkannt und bestimmt worden ist. Haben sie nun einige Freyheit gehabt, so haben sie auf solche aus eigenem Willen Verzicht gethan, und sich ihrem recht- mässigen

que continenti cedere. Polliceri insuper, quinquaginta millia nummûm aureorum in singulos annos perpetuo se pensuros, modo ille aduersus Gallum arma sumat. Man sehe auch Andr. Mocenigo *de bello Camerac. lib.* 1. Wer wird wohl dem oben angeführten Leo mehr glauben, als dem Justinianus, da dieser doch selbst in einem öffentlichen Amte stund und der Sohn eines Procuratoris D. Marci war, auch seine Geschichte mitten in dem Feuer des Krieges schrieb und in der Zueignung seines Werks an den Venetianischen Herzog Gritti folgende Worte beysetzte: Regi Romanorum tradita est vrbs Verona, Vicentia et Patauium, ne Galli hostes vlterius progrederentur, et amplius, quantum Rex ipse Maximilianus volebat, tantum dabatur, assidue precando et obtestando, dum res Venetae adeo periclitantur, quibus semper vsus esset valde familiariter, et semper vti posset, ac si suae res essent, vt rem suam probe prospiciat, an suarum rerum hostis potius, an amicus accederet. Noch ein Zeugniß giebt ein vortreflicher Schriftsteller Paruta, der hundertmal mehr Glauben verdient als Leo. Man sehe auch Petr. Bembo *in hist. Venetorum lib.* 8.

mässigen Herrn, nemlich dem Kaiser und dem Hause Oesterreich, unterworfen (kk).

Dieß sind also vornemlich jene Theile Italiens, auf welche unserm Kaiser ein vollkommenes Oberherrschaftsrecht zukömmt. Von andern kleinern Herrschaften zu geschweigen, welche dem Reiche als Lehen, oder sonst den Kaisern durch den Eid der Treue, oder vermittelst eines andern Fürsten iure clientelari verbunden sind.

Indessen erhellet dieses Oberherrschaftsrecht und dominium directum der Kaiser über Italien im Ganzen aus folgenden Gründen: 1) weil alle und jede Staaten und Herrschaften Italiens durch Macht und Ertheilung des Reichs und der Kaiser errichtet worden sind; 2) weil die Kaiser zuweilen dieses vollkommene Oberherrschaftsrecht ausgeübt haben; 3) weil von diesen Staaten und Herrschaften selbst die vollkommene Oberherrschaft der Kaiser sowohl durch Worte in öffentlichen Urkunden, als werkthätig durch die den Kaisern geleistete Treue und Gehorsam anerkannt worden ist; 4) weil die

(kk) Siehe die Schrift, welche den Titel führet: Squitinio della Republica di Venetia.

die von den Kaisern ertheilten Privilegien, worinn die Concessionen enthalten sind, selbst solches bestätigen; 5) weil der Römische Kaiser das Krönungsrecht in Italien hat; 6) weil gewisse Verpflichtungen und andere Entrichtungen zur sichern Durchreise der Kaiser geleistet werden müssen; 7) weil die Deutschen das Recht haben, den König Italiens zu wählen, die Regierungsgesetze vorzuschreiben, die Streitigkeiten der Staaten und Herrschaften in Italien zu entscheiden, die Nachfolgsgerechtsame, Vormundschaftsgeschäften zu bestimmen, Grenzstreitigkeiten beyzulegen, u. s. w. 8) Weil endlich der Titel eines Römischen Kaisers selbst jene Königliche Macht und Gewalt über die Staaten und Herrschaften in Italien beweiset, die niemand anders, als dem wahren Oberbeherrscher Italiens zukommen kann. Alle diese Gründe sind theils durch das bisher gesagte, theils durch die Geschichte und öffentliche Urkunden sattsam und deutlich erwiesen.

§. 5.

## §. 5.

**Wie treu haben sich die Römischen Päbste gegen die Kaiser, ihre Herren, in den heiligen Kriegen bewiesen?**

Dem ersten Ansehen nach scheint es sehr leicht, diese Frage zu beantworten und zu sagen: natürlicher Weise, wie es einem Pabste, das ist, einem frommen und heiligen Manne zusteht; denn Frömmigkeit müssen die eigentlichen charakteristischen Eigenschaften eines Mannes seyn, der mit dieser erhabenen Würde bekleidet ist, damit er den übrigen Christen zum Muster und Beyspiel diene. Indessen ist es schon so weit gekommen, daß es bey dem heiligen Stuhle nicht immer so hergieng, wie es die ehrlichen Leute wünschten, das heißt, rechtschaffen und aufrichtig. Dieses wird augenscheinlich durch Beyspiele erprobt, welche dasjenige, was hier gesagt wird, offenbar beweisen. Unter andern rieth zu Ende des eilften Jahrhunderts der Römische Pabst den Christlichen Königen und Fürsten, und trieb sie an, den Unglaubigen die heiligen Länder wieder zu entreissen. Er erregte in ihnen einen brennen-

den Eifer dazu; und sie glaubten, daß sie nichts ihrer Würde anständigers verrichten könnten. Daher entstunden jene in der Geschichte so merkwürdige Feldzüge, welche Kreuzzüge genannt zu werden pflegen. Einige sind der Meynung, daß solche ihren Namen daher erhalten haben, weil sie zu Ehren Christi unsers Heilandes, der unsre Sünden am Kreuze abgebüßt hat, angestellt wurden (ll); andere leiten diese Benennung daher, weil diejenigen, welche sich zu diesen Feldzügen einschreiben liessen, von andern Leuten durch das Zeichen des Kreuzes unterschieden wurden (mm). Es war den Römischen Päbsten allerdings sehr viel daran gelegen, daß die Europäischen Fürsten und Völker nach dem gelobten Lande reiseten. Deswegen ließ Innocenz III. den Bannstrahl gegen die Widerspenstigen und Saumseligen ergehen, und

(ll) Vid. Abrah. Bzouius.

(mm) Qui in eam expeditionem profecti sunt, cruce signati et ipsa expeditio cruciata dicta est. Ferebatur autem palam in vestimento ad humerum dextrum, idque mandato summi pontificis. Vid. Carolus Sigonius *de regno Ital. lib.* 9. Berthold. in Chr. Iac. de Vitriaco *in H. Orient.* Rogerius Hoveden *in Annal.* et Poder. Toledanus.

und gab den übrigen Vorstehern der Christenheit, in der vermöge des Schlusses der Lateranensischen Kirchenversammlung ergangenen Verordnung, die Wiedereroberung des gelobten Landes betreffend, den Auftrag, ein eben so wachsames Aug darauf zu halten. Der nemliche Innocenz schloß um eben dieser Ursache willen den Herzog Andreas, den Sohn des Königs von Hungarn, aus der Kirchengemeinde aus und that den Ausspruch, daß er des Rechts der Nachfolge in dem väterlichen Königreiche verlustig seyn sollte, bis er durch einen schleunigen Gehorsam seinen Zorn besänftigt haben würde. Denenjenigen, welche sich dazu bequemten, den Fahnen der Pilgrimme nach dem gelobten Lande zu folgen, wurden Ablässe ertheilt. Dieß versprachen der Pabst Urbanus in seiner Anrede an das Concilium zu Clermont, Eugenius (nn) und Innocenz III. in der Lateranensischen Kirchenversammlung. Diese eifrige Bemühung der Römischen Päbste, die Europäischen Fürsten in solche Kriege mit den

 Sara=

(nn) Dieß bezeugt Otto Frisingensis. Vid. Bernhard. *in epist. ad Episc. clerum et popul. Spir.* Petrus Blesensis et Thom. Cantipratensis.

Saracenen zu verwickeln, erhellet auch daher, daß sie diejenigen, welche auf solchen Feldzügen bleiben würden, mit dem Märtyrertitel beehrten. Dieß machte den Muth der Streiter von neuem rege. Endlich lockten die Römischen Päbste auch durch grosse Geschenke zu den heiligen Kriegszügen, wie solches abermals aus der Anrede des Urbanus an das Concilium zu Clermont, ferner aus dem Briefe des Eugenius an den König der Franken, Ludwig, wie auch aus dem Decret des Innocenz III. und des Lateranensischen Synodus erhellet. Was mochte aber wohl die Ursache seyn, warum die Römischen Päbste Europa gegen die Saracenen bewaffneten? Fürwahr eine vortrefliche, eine des Bischoffs der Christlichen Welt (seinem Vorgeben nach) würdige Ursache! das eifrige Verlangen, die Christliche Religion und den wahren Gottesdienst fortzupflanzen und in jenen Orten, welche unter dem Joche der Unglaubigen seufzten, wieder aufs neue vestzusetzen. Dieß trieb die heiligen Väter, die auf dem Römischen Stuhle sassen, diese Vorsteher der Kirche an, den Lärm zu diesem Kriege zu blasen. **Aus dieser Ursache trieben die Römischen Päbste die Christen zu solchen Feld-**

zügen

zügen an; sie riefen sie durch öffentliche Predigten sowohl, als durch besondere Ermahnungen und Briefe auf, zur Vertheidigung der Kirche die Waffen zu ergreifen und ihre Namen in das Verzeichniß der Streiter einschreiben zu lassen. Sie glaubten nemlich, daß dieses Predigen, welches für die Erhaltung und Fortpflanzung der Christlichen Religion, für die Vertheidigung und den Schutz des Glaubens, der Kirche und der geistlichen Personen und Freyheiten angestellt wurde, nichts anders sey, als die Bekennung des Gekreuzigten (oo). So viel ist aber indessen gewiß, daß alle und jede Vertheidigung, welche der Religion wegen unternommen wird, nur erst alsdann statt finde, wenn die Religion selbst angegriffen wird, oder wenn uns ein Feind aus der Ursache angreift, daß er uns zwingen will, eine andere Religion anzunehmen. Dieß alles aber verhielt sich ganz anders in den sogenannten heiligen Kriegen. Denn daß die Türken mehr zur Erweiterung ihres Reiches, als ihrer Religion in das gelobte Land einge-

 fallen

(oo) So spricht ein eifriger Anhänger des Römischen Hofes, Abrah. Bzouius.

fallen waren, erhellet daraus, daß sie zwar hart mit den Christen verfuhren, aber ihnen dabey doch die Haltung ihres Gottesdienstes gestatteten (pp). Ob nun gleich wirklich die Mahomedaner gar kein Recht zur Besitznehmung gehabt hatten, so griffen sie doch die Religion nicht an.

So wie also nun keine Vertheidigung der Religion diese Feldzüge entschuldigen konnte; so ist nicht wohl einzusehen, wie die Mahomedaner dem Römischen Pabste und den Christlichen Regenten Anlaß gegeben hätten, ihr Recht durch diese Expeditionen zu behaupten. Man wird dagegen einwenden, es sey den Christlichen Regenten sehr viel daran gelegen, dafür besorgt zu seyn, daß der Gottesdienst der heiligsten Religion, mit Vertreibung der Unglaubigen, besonders an denjenigen Orten fortgepflanzt werde, wo das erwählte Volk Gottes seinen Sitz gehabt, wo Christus selbst den Kreuzestod

(pp) Der Patriarch von Jerusalem, Theodosius, selbst schreibt in einem Briefe an den Patriarch von Constantinopel folgendes: Die Türken erzeigen gegen uns viel Wohlwollen und Mitleiden; sie erlauben uns, unsere Kirchen zu bauen und ungestört unsere Gebräuche zu halten; und sie fügen uns nicht die mindeste gewaltsame Beleidigung zu.

zestod erlitten hat, und wo seine heiligen Jünger als Märtyrer gestorben sind. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß diese Sehnsucht ein wirklich frommer Wunsch ist; allein mit welchem Scheingrunde des Rechts kann jemand von einem andern Volke fordern, daß dasselbige diejenige Religion, welche er für die wahre hält, annehmen solle; und wenn es sie nicht annehmen will, so hat er gar keine Ursache, sich über zugefügte Beleidigungen zu beklagen (qq).

Die Christliche Religion ist nicht also beschaffen, daß sie durch Gewalt und Waffen fortgepflanzt werden könne noch solle. Christus selbst hat die Menschen belehrt, aber nicht genöthigt. **Die Waffen unserer Ritterschaft, sagt der heilige Paulus, sind nicht fleischlich, sondern mächtig vor Gott, zu zerstören**



(qq) Herman. Conring. sagt: Non ferenda est illa quorundam persuasio, quasi iusta promiscue sint Christianorum arma in quosvis a Christiana religione prorsus alienos, siue nonnihil exorbitantes. Non minus profecto detestanda est haec opinio, atque illa ex adverso, Muhamedanorum, in alia sentientes quosvis, aut veterum Graecorum in omnes, quos barbaros vocabant, tanquam illi natura essent serui, praetensa bellandi licentia.

die Bevestigungen, damit wir auch die Anschläge brechen, und alle Höhe, die sich wider die Erkenntniß Gottes erhebt, und nehmen allen Verstand gefangen unter den Gehorsam Christi (rr). Diese Waffen bestehen in grosser Geduld in Trübsalen, in Nöthen, in Aengsten, in Schlägen, in Gefängnissen, in Aufruhren, in Arbeit, in Wachen, in Fasten, in Keuschheit, in Erkenntniß, in Langmüthigkeit, in Freundlichkeit, in dem heiligen Geiste, in unverfälschter Liebe, in dem Worte der Wahrheit, in der Kraft Gottes, durch die Waffen der Gerechtigkeit zur Rechten und zur Linken (ss). So sagt der nemliche Apostel: ziehet an den Harnisch Gottes, daß ihr gegen die listigen Anläufe des Teufels bestehen könnet (tt). So werden auch in dem Gleichniß von dem Menschen, der ein grosses Abendmahl machte, die Gäste zwar getrieben, hereinzukommen (uu), aber nicht mit Gewalt und Furcht, sondern durch Bitten und Ermah-

(rr) II. Cor. X. 4.
(ss) II. Cor. VI. 4. u. f.
(tt) Ephes. VI. 11. 12. II. Cor. VIII. 8. und andere Stellen der heiligen Schrift.
(uu) Luc. XIV.

Ermahnungen. Auch sagt der heilige Paulus (xx): So sind wir nun Botschafter an Christi statt, denn Gott vermahnet durch uns; so bitten wir nun an Christi statt, lasset euch versöhnen mit Gott.

Die Römischen Moralisten mögen nun vorbringen, was sie wollen, zum Beweise, daß gegen diejenigen, welche sich durch Liebe und Freundlichkeit zur Annehmung der Religion nicht bewegen lassen, die Waffen ergriffen werden können; so streitet dieses alles doch gegen die heilige Schrift sowohl, als gegen die gerechten Gesätze der Kriegführung. Selbst verschiedene Lehrer der Römischen Kirche pflichten dieser Meynung bey (yy).

Es ist nicht zu läugnen daß die Scheingründe, welche für die Gerechtigkeit dieser Feldzüge

(xx) II. Cor. V. 20.

(yy) Philippus a SS. Trinitate läugnet ausdrücklich, daß Unglaubige, die keine Unterthanen sind, zur Annehmung der Christlichen Religion gezwungen werden können. Dieser Meynung sind auch Bannes, Gregorius de Valentia und mehrere andere. Stephanus Pasquier sagt mit Recht: Diese Auswanderung übers Meer haben leider! der Kirche beynahe den gänzlichen Untergang sowohl in weltlichen, als in geistlichen Dingen zugezogen. Die Päbste hätten suchen sollen, unsere Religion durch Bitten, Ermahnungen, Fasten, Gehorsam und Armuth fortzupflanzen.

züge von einigen vorgebracht werden, leicht täuschen können. Denn als die Einwohner in Jerusalem von den Unglaubigen hart gedrückt wurden und in einem Schreiben an den Römischen Pabst um dessen und aller Christlichen Fürsten Hülfe ansuchten, mußten sie die Europäischen Regenten zu Erfüllung jener Pflicht auffodern, vermöge welcher sie allen Völkern, besonders aber ihren Mitglaubigen im Elend Hülfe zu leisten verbunden sind. Daraus folgt aber noch lange nicht, daß die den Einwohnern in Jerusalem zu leistende Hülfe die Bewegursache dieser Kriege gewesen sey. Diese Hülfsleistung diente im Gegentheile vielmehr den Römischen Päbsten nur blos zum Vorwand, und beweiset gar nicht die Gerechtigkeit dieser Kriege. Denn es kann gar leicht geschehen, daß Kriege, deren Bewegursache gerecht ist, durch ungerechte Absicht und Endzweck ungerecht werden. Wenn die Sache genauer untersucht wird, so findet man, daß es dem Römischen Stuhle nur darum zu thun war, die Grenzen seiner Macht und Gewalt zu erweitern, besonders da die vom Gregorius VII. erregte Streitigkeit über die geistlichen Würden noch währte. Die Römischen Päbste sahen wohl

ein,

ein, daß ihre Macht und Gewalt durch diese Feldzüge in mancherley Rücksicht vermehrt werden würde. Sie glaubten anfangs dadurch zu bewirken, daß auch die Morgenländischen Kirchen die höchste Würde des Römischen Pabstes erkennen sollten. Darinn freylich betrogen sie sich in ihrer Hoffnung gar nicht: denn sogleich von dieser Zeit an unterwarfen sich die Patriarchen von Antiochien und Jerusalem unter das Joch des Pabstes. Ferner suchten sie dadurch die Macht der Könige und Fürsten in Europa zu schwächen, damit solche hernach, ihres eigenen Unvermögens bewußt, sich nicht mehr so leicht den Unternehmungen der Päbste widersetzen könnten. Wer dieses leugnen will, muß die Denkungsart und das Verfahren der Römischen Päbste, welche zu damaligen Zeiten die größte Gewalt in Händen hatten, wenig kennen (zz).

Das Vorhaben der Päbste war, durch die listigen Ränke ihre Monarchie so weit zu treiben, daß sie der ganzen Christenheit Gesätze vorschreiben, über Könige und Kaiser gebieten, und

(zz) Vid. Albertus, Canonicus Aquensis, *in Chron. Hierosolym. lib.* 4. c. 23. *et* Reineccius *in praef. H. Orient.*

und in ihren gegenseitigen Streitigkeiten das Urtheil fällen und den Richterspruch thun, sie nach willkührlichem Belieben in Bann thun, strafen, und in allen Theilen der Oberherrschaft diese geistliche höchste Macht und Gewalt ausüben sollten. Diese geheime Absicht suchten die Päbste durch einen feinen Kunstgriff zu verstecken. Sie flößten nach und nach den Fürsten die täuschende Irrlehre ein, daß für die begangenen Sünden und abscheulichsten Verbrechen kein schleuniger Vergebungsmittel wäre, als jene Orte zu besuchen, welche durch die Geburt, den Tod und die Auferstehung unsers Heilandes Christi geheiligt worden wären. Pabst Urbanus selbst bediente sich, als er bey der Kirchenversammlung zu Clermont die Christlichen Fürsten ermahnte, die Waffen gegen die Unglaubigen zu ergreifen, und ihnen, als Feinden diese Länder wegzunehmen, hauptsächlich folgenden Bewegungsgrundes: **Die verehrungswürdigen Orte, die zu den göttlichen Geheimnissen bestimmt gewesen waren, welche den Herrn im Fleische aufgenommen, seine Wunder gesehen und seine Wohlthaten erhalten hatten, sind zu Krippen des Viehes und Ställen der Thiere**

geworden (aaa). So blendete der Aberglauben die armen Einfältigen. Uns ist nichts daran gelegen, daß die heiligen Länder, auf welchen ehedessen heilige Füsse wandelten, nun von Unreinen und Unglaubigen betreten werden. Wehe thut uns billig die so weit getriebene Gottlosigkeit, die Gottes Strafgericht so sehr verdiente. Wir aber sind, wenn wir gerecht handeln, überall Gott angenehm und an allen Orten dem Himmel gleich nahe; denn die ganze Erde ist des Herrn (bbb).

Zu diesen Irrthümern kam noch ein anderer eben so ansteckender. Die Gemüther dieser geistlichen Soldaten wurden gleichsam von einer vergifteten Wuth angefeuert; die Folge jener eiteln Ueberredung, als würde jeder, der in diesem gegen die Unglaubigen zu führenden Kriege umkäme, dadurch das Himmelreich verdienen. Ein Satz, der sogar in das Päbstliche Recht aufgenommen wurde.

Bey so bewandten Umständen erhellet ganz deutlich, daß die Päbste bey Führung dieses Kriegs

(aaa) Vid. Wilh. Episc. Tyrius *lib.* I. *hist. belli a Princip. Occident. in Palaest. gesti cap.* 15.

(bbb) Vid. Conring. *epist. L. III.*

Kriegs gar nicht treu und aufrichtig mit den Christlichen Fürsten gehandelt, sondern sich einzig und allein nur bestrebt haben, sie zur Verheerung der von den Unglaubigen besessenen Länder und zur damit verknüpften heimlichen Erweiterung der Päbstlichen Herrschaft anzutreiben. Man irret sich nicht, wenn man sagt, daß diese Feldzüge eine grosse Epoche in der Geschichte der verabscheuungswürdigen Begierde der Päbste, über die ganze Welt zu herrschen, ausmache. Es ist zwar bekannt, daß schon im siebenten Jahrhundert Bonifacius einen beträchtlichen Anfang zu dieser Pest machte; allein niemand kann läugnen, daß bey diesen Kreuzzügen die Römischen Päbste der ganzen Christenheit die größte Plage zugefügt haben. So schädlich pflegt der falsche Vorwand der Religion den Fürsten der Welt zu werden, besonders wenn solcher Vorwand von denjenigen behauptet wird, die ein eingewurzeltes Vorurtheil unter dem blendenden Titel der göttlichen Heiligkeit und des Statthalteramts Christi auf den höchsten Gipfel der weltlichen Würden gesetzt hat.

§. 6.

## §. 6.

### Gehöret das Decimalrecht dem Kaiser oder dem Pabst zu?

Bisher ist von den Gerechtsamen des Kaisers über die Provinzen Italiens gehandelt worden; nun ist noch die Frage von der Anwendung der Producte der Erde zum Nutzen des Staats. Gehöret also das Decimalrecht in Italien, besonders in Neapel, dem Kaiser oder dem Pabste zu? Vom Decimalrecht haben viele geschrieben, und dieses Recht, den Zehnten zu fodern, kann entweder nach den göttlichen und canonischen Rechten oder nach dem blossen Staatsrechte betrachtet werden. Nach dem Canonischen Rechte masset sich solches der Römische Pabst, als Vorsteher der Geistlichkeit allein an, weil er in der Meynung steht, das Recht über die geistlichen Zehnten gebühre ihm deswegen, weil das Recht über die Kirche keinem andern zukommen könne, als dem Oberhaupte derselben. Wir finden aber schon in dem göttlichen Rechte Beweise, daß dieses Recht keinem andern zukomme, als nur demjenigen, welcher die zeitliche Oberherrschaft über das

ganze gemeine Wesen besitzt (ccc). Schon in den ersten Zeiten der Kaiser sind Beyspiele vorhanden, daß die weltliche Macht; wenn der Schatz des Staates durch Kriege erschöpft war, den Zehnten foderte, und zwar aus diesem Grunde, weil es billig ist, daß in jeder Republik die Reichern zur Erleichterung der Staatslasten beytragen, und besonders die Güterbesitzer von dem ihrigen etwas dazu hergeben (ddd). Die biblische Geschichte selbst meldet, daß zu den Zeiten Augusts, da unser Heiland gebohren ward, fast die ganze Welt gleichsam gezehntet wurde. Nun aber behält sich der Römische Pabst,

(ccc) I. B. Mos. XIV. 8. IV. B. Mos. XVIII. 26. Nehem. X. 38. Hebr. VII. 2.

(ddd) Plinius *in panegyr. Trai.* Onera imperii pleraque vectigalia institui, vt pro vtilitate communi, ita singulorum iniuriis coëgerunt. His vigesima reperta est, tributum tolerabile, et facile heredibus duntaxat extraneis, domesticis graue. Itaque illis irrogatum est, his remissum, videlicet quod manifestum erat, quanto cum dolore laturi, vel potius non laturi homines essent, distringi aliquid et abradi bonis, quae sanguine, gentilitate, sacrorum denique societate meruissent, quaeque nunquam vt aliena et speranda, sed vt sua semperque possessa, ac deinceps proximo cuique transmittenda coepissent.

Pabst, als Vorsteher der Kirche, dieses Recht der Zehentfoderung vor, welches Recht von den Päbsten, besonders zur Zeit des heiligen Krieges gefodert wurde (eee). Die Geschichte lehret, was noch zu Anfang dieses Jahrhunderts die Päbste für eine Meynung hierüber bey Gelegenheit des Kriegs gegen die Türken heg-

 ten.

(eee) Pabst Urbanus hielt auf der Kirchenversammlung zu Clermont folgende Anrede an das Volk: Haec ſalutis noſtrae cunabula, Domini patriam, religionis matrem, populus absque Deo, ancillae filius Aegyptiae poſſidet violenter: et captiuitatis liberae filiis extremas imponit conditiones, quibus verſa vice merito ſeruire tenebatur. Sed quid ſcriptum eſt? Eiiee ancillam et filium eius. Saracenorum enim gens impia et immundarum ſectatrix traditionum, loca ſancta in quibus ſteterunt pedes Domini, iam a multis retro temporibus violenta premit tyrannide, ſubactis fidelibus et in ſeruitutem damnatis. Ingreſſi ſunt canes in ſancta, profanatum eſt ſanctuarium, humiliatus eſt cultor Dei, populus angarias patitur indignas: genus electum ſeruit in luto et latere: Regale Sacerdotium, Principes Prouinciarum, factum eſt ſub tributo, ciuitas Dei. Cuius non liqueſiat anima? Cuius non labeſcant praecordia, iis ad animum recurrentibus? Quis haec ſiccis oculis audire poteſt, fratres chariſſimi?

ten. Clemens XI. wollte nicht, daß die Zehnten zur Vertreibung der Türken aus dem Römischen Reiche, sondern zur Unterstützung des Feindes gegeben werden sollten. Der Kaiser aber behauptete mit Eifer sein Decimalrecht über die geistlichen Güter im ganzen Königreiche Neapel. Und was kann billiger und für das Wohl der Christenheit heilsamer seyn, als daß die Zehnten dazu angewandt werden, daß die heilige Republik erhalten und das Christliche Volk aus der schändlichen Sklaverey erretet werde. Dieß war eigentlich der Hauptendzweck des ehemaligen heiligen Krieges, und aus dieser Absicht ließ der Pabst Innocenz XI., dessen Andenken ewig unvergeßlich bleibt, nicht nur dem die Türken so glücklich bekriegenden Kaiser Leopold das Dacimalrecht, sondern er gab ihm selbst noch aus seinem eigenen Schatze viele tausend Gulden. Clemens XI. hingegen unterstützte die Türken und sammelte zu diesem Endzweck den geistlichen Zehnten in ganz Spanien. Desto unverzeihlicher ist es dem Cardinal Alberoni, daß er die zur Unterstützung des Christlichen Volkes bestimmten Zehnten zur Unterdrückung desselben an dessen ärgste Feinde,

de, die Türken, anzuwenden so eifrig bemüht war.

## §. 7.

## Hat der Kaiser die Simonie im Königreiche Neapel mit Recht abgeschafft?

Was für ein abscheuliches Laster die Simonie sey, ist schon aus dem Anfange desselben bekannt (fff). Selbst die vornehmsten und berühmtesten Schriftsteller aus der Katholischen Kirche haben es zu allen Zeiten mit dem größten Eifer verdammt (ggg). Vom siebenten Jahrhundert an bis auf unsere Zeiten war der Römische Hof wenigstens vom Verdacht der Simonie niemals frey. Obgleich der heilige und grosse Gregorius in der im Jahre 595 nach Rom zusammenberufenen Kirchenversammlung dieses Laster abschaffte (hhh); so wurde doch nichtsdestoweniger dasselbige von vielen Nach-

 fol-

(fff) Apost. Gesch. VIII. 20. Dein Geld soll mit dir verdammt seyn; darum, daß du vermeynet hast, Gottes Gabe werde durchs Geld erlangt.

(ggg) Baronius, dieser grosse Vertheidiger des Römischen Stuhls, Durandus, Petrus de Marca, und andere mehr.

(hhh) Gratianus ex decreto Gregor. Diss. 100. c.

folgern dieses frommen Pabstes auf dem Römischen Stuhle ausgeübt. Viele Schriftsteller, die grosse Anhänger der Päbste waren (iii), bekennen, wie sie auch nicht anders können, daß nicht nur sehr viele sich durch listige Ränke auf den Päbstlichen Stuhl emporgeschwungen, sondern auch, nachdem sie solchen besessen, Simonie getrieben und die geistlichen Pfründen mit Taxen belegt haben. Wie hoch stiegen nicht die Taxen für die Pallia, für die Confirmationsbriefe, für die Investituren ꝛc. Besonders aber zeigte sich Geitz, Habsucht und Wucher in der Erpressung der Annaten (kkk).

Diese fromme Verordnung des heiligen und grossen Gregorius wurde bis auf das Jahr 744 in der Kirche beynahe unverbrüchlich gehalten. Aber kaum war ein Jahrhundert nach dem Tode des Pabstes Zacharias verflossen, so fiel es dem Römischen Hofe zu schwer, von dem schändlichen Wucher der Simonie länger abzustehen. Die alte Gewohnheit riß wieder von neuem ein. Dieß gab Gelegenheit zu Streitigkeiten in Frankreich, und ein auf Befehl des Königs

(iii) Platina, Stella, Genebrardus, Baronius.
(kkk) Vid. Petrus de Marca *in tract. de concord. Sacerd. et Imper.*

Königs von Frankreich zu Paris versammeltes Concilium setzte vest, daß alle Misbräuche, welche nur die mindeste Art einer Simonie enthielten, abgeschafft werden sollten. Obgleich aber Frankreich sich mit ziemlich heftigem Eifer solchem Laster der Simonie widersetzte, so setzte der Römische Hof seinen alten Gebrauch dennoch ungehindert fort (lll). Es gab zwar zu den Zeiten Clemens des V. Leute, welche durch öffentliche Schriften vor dieser Pest warnten (mmm); doch war diese Seuche nicht aus Rom zu vertilgen. Zu den Zeiten des Pabstes



(lll) Yuo Carnotensis sagt bey Gelegenheit, da er von diesem schändlichen Gebrauche des Römischen Hofes spricht: Imperium cupiditatis Romae extingui non potest, donec mundi conflagratio consequatur, et pacatum regnum obtineat caritas; nec defutura in diebus malis cupiditas, donec finito mundi termino pacatum regnum accipiat caritas: semper abundatura palea, donec ventiletur area.

(mmm) Besonders Guilielmus Durandus, welcher, als ihm der Pabst den Auftrag gab, zu bestimmen, was zu verbessern wäre, besonders die in der zweyten Chalcedonensischen Kirchenversammlung verdammte Simonie angab, und behauptete, daß verschiedene von ihm angeführte Stellen des decreti Gratiani aus den Kirchengesätzen vertilgt werden müßten.

stes Johannes XXII. (nnn) wurden die Annaten nicht nur als gerecht und erlaubt angenommen, sondern auch beträchtlich vermehrt. Denn zuvor wurden die Annaten nur von denjenigen gefodert, welche die feyerliche Consecration und Confirmation in der Stadt Rom erhielten; Pabst Johannes aber erdachte eine neue Art von Tribut und verordnete, daß die Annaten von allen nicht wahlbaren Pfründen entrichtet werden sollten, um die Bedürfnisse der Römischen Kirche zu befriedigen; und unter diesem Vorwande behielt er sich alle Einkünfte sämtlicher Präbenden bis auf drey Jahre vor: und dieß ist der wahre, aber verhaßte Ursprung der sogenannten Annaten.

Die leidige Geldbegierde, diese süsse, aber ansteckende Krankheit, machte, daß auch die nachfolgenden Päbste das Beyspiel Johannes des XXII. befolgten, und das Gesätz der Annaten sorgfältig beybehielten und mit Eifer fortpflanzten. Sie vergrösserten aus Geitz die Simonie des besagten Johannes so sehr, daß sie

(nnn) Dieser Pabst erwählte sich selbst, läugnete, daß die im Glauben abgeschiedene Seelen zu Gott kämen, und vertheidigte den Satz, daß Christus niemals, auch nicht einmal am Kreuze hangend, arm gewesen sey.

sie diesen Tribut auch von den Bischöffen und Klöstern, eben so wie von andern Pfründen, foderten. Daher geschah es, daß die wahlbaren Pfründen, welchen dieses Joch der Annaten vom Johannes dem XXII. noch nicht auferlegt worden war, demselben zur Sättigung der Römischen Habsucht dadurch unterworfen wurden, daß die Taxation der Römischen Kanzley statt jener alten Annaten diente, welche von jenen Pfründen bezogen wurden.

Nach und nach wurde dieser leidige Unfug in Deutschland, Frankreich und andern Staaten wahrgenommen. Besonders ward in Frankreich unter der Regierung Karls des VI. im Jahre 1385 der Simonie ein Riegel vorgeschoben. Man berief sich auf das fünfte Kapitel der unter Ludwig dem Frommen errichteten pragmatischen Sanction. Als sie aber hierauf wieder einschleichen wollte, brachte die Französische Geistlichkeit im Jahre 1406 ihre Klagen über die Erpressungen der Simonie bey dem Könige an. Dieser, welcher wohl einsah, daß die Päbstliche Würde zum Aufbauen, aber nicht zum Zerstören, gestiftet worden war, hielt einen Staatsrath, worinn allen diesen Unterdrückungen der Simonie Einhalt geschah,

und das Parlament den Auftrag erhielt, über die Befolgung dieser Verordnung ein wachsames Aug zu halten. Dadurch geschah es, daß seit dieser Zeit in ganz Frankreich kein Beyspiel mehr davon vorkam. Das nemliche ereignete sich auch in England und in Polen. In diesem letztern Reiche wurde im Jahre 1541 verordnet, daß keine Annaten mehr nach Rom entrichtet, sondern solche vielmehr zur Vertheidigung und Erhaltung des gemeinen Wesens angewandt werden sollten. Obgleich Deutschland, als die Klage hierüber bey der Kirchenversammlung zu Basel angebracht wurde, die Sklaverey der Annaten, vermöge eines in der zwölften Session ergangenen Decrets, von sich ablehnte, so seufzet es doch immer noch unter dieser unerträglichen Last.

Dieß sah der Kaiser Joseph I. sehr wohl ein, und um, als Vater des Vaterlands, diesem Uebel zu steuern, faßte er allerley Rathschläge, wodurch er nicht nur Deutschland von diesem Joche zu befreyen, sondern auch Italiens Provinzien wieder an sich zu bringen suchte. Was gewann er aber dabey? Clemens XI. stiftete einen Krieg gegen ihn an, aus der Absicht, das seufzende Deutschland noch tiefer zu

unter-

unterdrücken und das Kriegsheer des Kaisers, welches ohnehin schon wegen des weltlichen Titels der Oberherrschaft über Parma und Piacenza mit dem Bannstrale, diesem Pfeile des ewigen Fluches belegt worden war, vollends zu Grunde zu richten.

Der gerechte Gott aber ließ diesen Frevel des besagten Pabstes gegen den Gesalbten des Herrn nicht ohne Rache. Dieser Rächer war des Kaisers Bruder und Nachfolger, Kaiser Karl der VI. welcher die Freyheit des Reiches glücklich vertheidigte, und sich vor Roms heiligem Schwerdte nicht fürchtete. Nicht nur zog er die in den Päbstlichen Landen geduldeten schändlichen Häuser ein, sondern schaffte, kraft seiner Majestätsgewalt, die im Neapolitanischen so sehr eingerissene Simonie ab, und wandte das zuvor an den Römischen Stuhl zu entrichtende Geld zum Besten des Reiches an. Er merkte gar wohl, daß, wenn solche Simonie noch ferner fortgetrieben würde, der Römische Pabst Italien bereichern, das Reich entkräften, die Römischen Kaiser unterjochen und endlich Deutschland mit dem ganzen Reiche zu Grunde richten müßte.

Hat aber der Kaiser dieß mit Recht gethan? Hoffentlich wird niemand diese Frage verneinen, der nicht alle göttliche und menschliche Gesätze umstürzen will. Was die heilige Schrift betrift, so ist bereits oben die Anzeige geschehen, wie Petrus dem Simon dem Zauberer wegen dieses Verbrechens die ewige Verdammniß ankündigte (ooo). Was aber die menschliche Gesätze betrift, so streitet die Simonie sowohl gegen die natürlichen als positiven Gesätze. Gegen jene, weil sie das Gewissen hart beschweret, das allen und jeden Menschen angebohrne Band der Ehrfurcht gegen Gott auflöset, und die Ruhe der Gesellschaft störet; gegen diese, insbesondere gegen das sogenannte Kanonische Recht, indem solches dieselbige ausdrücklich eine Ketzerey und sacrilegium nennt (ppp). Wenn also nun die Simonie sowohl

(ooo) Apost. Gesch. VIII. 20. und im alten Testamente die Beyspiele des Bileams IV. B. Mos. XXII. 22 bis 33. und des Giezi IV. B. der Könige V. 20 bis 27. Suarez sucht zwar den Giezi zu entschuldigen; Thomas und Cyrillus aber nennen dessen Simonie sacrilegium.

(ppp) *Quaest.* I. *cap.* I. *presbyter. seqq.* Der Pabst Paschalis sagt *Decr. II. quaest.* 2. folgendes: Patet Simoniacos veluti primos et praecipuos haereticos ab omnibus fidelibus respuendos.

sowohl in göttlichen als menschlichen Gesätzen ausdrücklich verboten und als Ketzerey und sacrilegium verdammt wird, wer kann wohl läugnen, daß der Kaiser mit größtem Fug und Recht dieses Laster abgeschafft habe?

Nun wird man vielleicht die Einwendung machen: wozu bedarf es so vieler Beweise gegen die Simonie? Kein einziger Römischer Pabst hat sie gebilligt, sondern alle haben durch ihre canones dieselbige verworfen. Darauf dienet aber zur Antwort, daß auch alle die geistlichen Tribute, welche in Italien gezogen werden, unter die schändliche Klasse der Simonie gehören. Ist dieß nicht wahre Simonie, wenn die geistlichen Aemter um Geld verkauft werden, wenn man die pallia taxirt, wenn die Löseschlüssel gegen das deutliche Verbot Christi (qqq) bezahlt werden? Alle rechtschaffene Leute haben von jeher darüber geklagt, daß solches zur Verunehrung der Heiligkeit der Kirche geschehe.

Daß der Kaiser, als weltlicher Fürst, das Recht habe, die Laster in der Kirche zu verbieten, haben schon viele Gottesgelehrte und Rechts-

(qqq) Matth. X. 8. Umsonst habt ihr es empfangen, umsonst gebet es.

Rechtskundige (rrr) bewiesen. Selbst die Schrift lehret es (sss), wie sehr die Sorge für das Reich Gottes allen Menschen empfohlen wird. Nun ist aber gewiß, daß das Reich Gottes nirgends besser, als in der Kirche, welche von den Regenten, als der höchsten Obrigkeit, mit Privilegien versehen worden ist, besorgt und fortgepflanzt werden könne. Nicht nur also die Aufsicht, Beförderung und Vertheidigung der Tugend, wie auch guter und nützlicher Handlungen, sondern auch die scharfe Bestrafung der sich in die Kirche einschleichenden Laster, kömmt dem Kaiser, als dem höchsten Beherrscher auf Erden, proprio und primario iure zu. Seit dem ersten Anfange der Kirche besaß die weltliche Obrigkeit dieses Recht, und kann ihr gegen den Willen Gottes nicht genommen werden. Moses führte das Amt eines weltlichen Regenten, und nichtsdestoweniger bestrafte er die Fehler des Hohenpriesters Aaron, herrschte in geistlichen Sachen und gab Gesätze. Von Josua, der allerdings ein weltlicher Regent war, ist bekannt, daß er viele

(rrr) Unter den erstern Brentius, Gerhardus, Osiander; unter den letztern Brunnemann, Tabor, Fritsch, Ziegler, Iaeger, und mehrere andere.

(sss) Psalm II. 10. 11. 12. Matth. IV. 33.

viele Verordnungen in geistlichen Dingen gab, welches Gott genehmigte, der sogar dessen Eifer belohnte. (ttt). Dennoch unterstund sich der Hohepriester nicht, ihm zuzurufen: **Josua, was geht dich das an? überlaß andern ein Amt, das dir nicht zukömmt!** Wie sehr haben David, Salomon, Aßa, Josaphat, Hiskia, und andere erwählte Regenten des Volks Gottes für das Beste der Kirche gesorgt! Warum sollte nicht unser Kaiser, der mit jenen gleiche Würde und Rechte gemein hat, dem Beyspiele aller Regenten in Abschaffung der Laster folgen?

Möchten nur hierüber alle Christliche Regenten ihre Augen öfnen und mit vereinigten Kräften sich bestreben, zur Ehre Gottes und Besthaltung der Freyheit der weltlichen Macht ihre Gerechtsame auszuüben!

§. 8.

(ttt) Josua III. 7. 8. Und der Herr sprach zu Josua: Heute will ich anfangen dich groß zu machen vor dem ganzen Israel, daß sie wissen, wie ich mit Mose gewesen bin, also auch mit dir sey. Du aber gebeut den Priestern, die die Arche des Bundes tragen, und sprich zu ihnen: Wann ihr kommet zum Theil ins Wasser des Jordans, so stehet still.

## §. 8.

### Wie haben sich die Päbste gegen das Haus Oesterreich verhalten?

Nach der Reformation haben zwar die Päbste das Haus Oesterreich nicht so gröblich beleidigen dürfen, als sie es ehedessen beynahe allen Kaiserlichen Familien gethan hatten; doch gaben sie ihren über das hohe Wachsthum dieses Hauses geschöpften Neid mehrmals durch mancherley ungerechtes Verfahren zu erkennen, und setzten die Kaiserkrone auf ihr Haupt (uuu), welches allerdings die größte Beschimpfung ist, die der Kaiserwürde zugefügt werden konnte. Sie weigerten sich auch, den Eid der Treue zu schwören, da doch zu den äusserst verderbten Zeiten

(uuu) Angelus Roccha *in bibliotheca Vaticana commentario illustrata p.* 5. Cum pontifex coronatur, capiti eius tiara, quam regnum mundi appellant, imponitur, tribus constans coronis, tres potestates, hoc est, imperatoriam, regiam et sacerdotalem, plenariam scilicet et vniuersalem totius orbis auctoritatem, repraesentantibus. - Regno, imperatoria scilicet corona, non semper et vbique, sed certis diebus et locis vti solet. Dieses Buch kam im Jahre 1591. in der Druckerey des Vaticans heraus.

Zeiten der Pabst Hadrian IV. dem Kaiser Friedrich I. welcher die Stadt Rom den Sitz seines Reichs, sich aber derselben rechtmässigen Besitzer nennet (xxx), noch zugestanden hat, der Kaiser dürfe zwar die Contribution zur Zeit der Krönung (yyy) von des Pabstes Tafelgütern fodern, aber ausser diesem Falle keinesweges; es wären auch die Bischöffe in Italien dem Kaiser nicht den Huldigungseid, sondern nur den Eid der Treue schuldig, worauf der Kaiser dem Hadrianus geantwortet hat: **Warum sollten wir von denen, die unsere Regalien besitzen, nicht die Huldigung fodern? da derjenige, welcher euch und uns eingesetzt hat, dadurch, daß er für sich und**

(xxx) *Respons. ad legatos Romanorum ap. Ottonem de gestis Friderici lib. 2. cap.* 21. Te (Roma) in meam ditionem transfudi. Legitimus possessor sum. Quomodo imperii mei sedem, vsque ad periculum capitis, non defenderem?

(yyy) *Papae legati ad Caesarem ap. Ottonem Frisingensem lib. 2. cap.* 30. De dominicalibus apostolici fodrum non esse colligendum, nisi tempore suscipiendae coronae: episcopos Italiae solum sacramentum fidelitatis, sine dominio, facere debere domino Imperatori.

und für den Petrus dem Kaiser den Zinns entrichtete, euch ein Beyspiel hinterlassen hat, ein gleiches zu thun, indem er sagte: lernet von mir, denn ich bin sanftmüthig und von Herzen demüthig. Demnach sollen sie uns entweder unsere Regalien wieder zurückgeben, oder dem Kaiser geben, was des Kaisers ist (zzz).

Wie die Päbste den Kaiser Maximilian I. die ganze Zeit seines Lebens hindurch in so mancherley Unruhe, Kriege, Schimpf und Schaden gestürzt, ihm auch Parma und Piancenza wieder abgezwackt haben, wobey jedoch der Kaiser dem Römischen Reiche seine Hoheit vorbehielt (aaaa); dieß gehöret nicht hieher, weil hier

(zzz) *In appendice Radeuici apud Vrstisium tom.* 1. *p.* 562. *sq.* wo der Kaiser unter andern sich also ausdrückt: Ab iis, qui regalia nostra tenent, cur homagium et regalia sacramenta non exigamus? cum ille noster et vester institutor, qui pro se et Petrocensum Caesari persoluit, et exemplum vobis dedit, vt ita faciatis, doceat vos dicens: discite a me, quia mitis sum et humilis corde. Aut igitur regalia nostra nobis dimittant, aut quae Caesaris Caesari persoluant.

(aaaa) Cauitellius *in annalibus Cremonensibus ap. Graeuium tom.* 3. *thesauri historiarum*

hier nur ganz kürzlich von demjenigen die Rede ist, was sich zwischen den Päbsten und den drey ersten nach der Reformation zur Kaiserlichen Regierung erhobenen Erzherzogen von Oesterreich begeben hat.

Da das Haus Oesterreich nach dem Tode Maximilians I. zum Kaiserthume erwählt wurde, so nahmen diejenigen, welche zu Rom für Ketzer ausgeschryen und jährlich in den Bann gethan werden, grossen Antheil daran, da indessen der Römische Stuhl sich dieser glückseligsten Erhebung so heftig als arglistig widersetzte. Wäre es nicht nach der treuen Bemühung des Hauses Sachsen Ernestinischer Linie und den so klugen als standhaften Rathschlägen des Churfürsten Friedrichs des dritten, sondern nach dem Wunsche, den Kunstgriffen und den listigen Ränken des Pabstes Leo X. ergangen: so würde das Erzhaus Oesterreich damals unfehlbar um die Kaiserliche Krone gekommen, und zu des Reiches äusserstem Verderben vielleicht niemals wieder dazu gelangt seyn, wie man aus den Sächsischen Archiven

 augen-

*riarum Italiæ* col. 1499. Saluo iure imperii.

augenscheinlich erweisen kann. Der bekannte Presbyter Oratorii, Odoricus Raynaldus, ein Mann, dessen einzige Richtschnur im Schreiben die Absicht des Römischen Hofes ist, erzählt aus den Berichten, welche des Pabstes Gesandter, der Cardinal Caietanus, im Jahre 1519. vom Wahltage zu Frankfurt nach Rom überschickt hat; daß der Römische Hof geneigt gewesen sey, besagten Friedrich III. den Weisen, Churfürsten zu Sachsen, auf dem Kaiserlichen Trone zu sehen, und fügt hinzu: das Römische Reich ist Friedrich, dem Herzoge zu Sachsen, aufgetragen worden, von welchem der Cardinal Cajetanus in seinem an Leo X. abgelassenen Schreiben bezeugt, daß er mit sonderbarer Großmuth die Kaiserliche Würde ausgeschlagen, und die Stimmen auf Karl *V.* gebracht, auch eine grosse Summe Gelds, so ihm, zu Bezeugung der Dankbarkeit die Spanischen Ministers angeboten hatten, anzunehmen verweigert und den Seinigen, bey Vermeidung der Ungnade, etwas zu nehmen verboten habe. Friedrich hat in einer an die Fürsten gehaltenen Rede wider den Churfürsten von Trier mit vielen

Be-

Beweisgründen behauptet, daß der König von Frankreich nicht könne zum Kaiserthum erhoben werden (bbbb). Es berichten aber die Päbstlichen Geschichtschreiber einstimmig, daß der Pabst diesem Churfürsten seine Bemühung für Karl V. sehr erschwert habe, dessen Ursache Raynaldus in folgenden Worten anzeigt: **In Wahrheit! Leo fürchtete, Karl möchte den Apostolischen Sitz unterdrücken, wenn er zur Kaiserlichen Hoheit gelangte.** Der Bischoff zu Metz Franciscus Bel-



(bbbb) *Annalium tom.* 20. *an.* 1518. *n.* 160. Fridericum Saxoniae ducem, proximo anno, a principibus electoribus, reiecto Francorum rege, antelatum Carolo; sed cum is imperium respuisset, Carolo delatum fuisse, ex actorum Francofurtensium historia, a Thoma de Vio, Cardinale, Legato, Leoni X. exposita, dicetur suo loco — *Ann.* 1519. *n.* 22. Fridericus orationem habuit, ac multis argumentis confirmauit, regem Francorum ad imperium efferri non posse. *num.* 23. Caietanus in literis ad Leonem X. missis testatur, Saxoniae ducem ingenti animo Caesareos apices respuisse, atque transfudisse suffragia in Carolum; aspernatum etiam ingentem auri vim, quae ab Hispanis administris grati animi ergo ei delata est, ac suis intentata principis ira imperasse, ne quis munera Hispana acciperet.

so hat doch des besagten Pabstes Vetter Clemens VII. bald darauf mit Frankreich und Venedig ein Bündniß wider den Kaiser geschlossen und so untreu an ihm gehandelt, daß er, wie die Päbstlichen Schriftsteller selbst umständlich erzählen (iiii), bitterlich über ihn geklagt, und auf ein allgemeines Concilium provocirt, bevorab der Pabst den König in Frankreich Franciscus vom Eide, wodurch er sich dem Kaiser Karl V. verbindlich gemacht hatte, losgesprochen hat (kkkk). Ja, Clemens würde Karl V. der Kaiserlichen Würde beraubt haben, wenn er sich nicht vor den Protestanten hätte fürchten müssen. Raynaldus spricht: **Was die Absetzung vom Kaiserthum betrift, wiewohl keiner der alten Kaiser, welche die Päbste abgesetzet, den Statthalter Christi so lange gefangen gehalten, so war es doch wegen der bösen Zeiten nicht sicher, solches zu wagen** (llll). Guicciardini erzählt, Clemens habe

(iiii) Spondanus *l. c. p.* 379. *seq.*
(kkkk) *Ibid.*
(llll) Raynaldus *annal. eccles. tom.* 20. *an.* 1528. *n.* 9. De abrogando Caesari imperio; licet nullus veterum Germanorum Caesarum, quos Rom. pontifex de imperiali gradu deiecit, tot mensibus Christi vicarium in

habe den Franzosen geantwortet: Deutschland würde von der Kirche abfallen, wenn sich der Pabst des Rechts, den Kaiser zu wählen, bediente. Der Kaiser schrieb im Jahre 1526. dem Pabste unter die Augen: er sey damit umgegangen, daß er ihn der Kaiserlichen Würde gänzlich entsetzen möge (mmmm). Da auch des Clemens Nachfolger, Paulus III. mit der Kirchenversammlung geflissentlich verzog, und der Kaiser, um ferner Zerrüttung vorzubeugen, eine Glaubensformel im Römischen Reiche publicirte, nach welcher man sich indessen richten sollte: nahm es dieser Pabst so übel auf, daß er ihm, wie sich der Cardinal Sfondratus ausdrückt, solches Edict aufzuheben anbefahl (nnnn). Wer ist wohl im



in custodia acerbissima detinuisset, ob temporum tamen calamitatem id aggredi non tutum erat.

(mmmm) Raynaldus *an.* 1526. *n.* 29. Vt inde Sanctitas Vestra nos etiam ab omni imperiali dignitate deponeret.

(nnnn) *Galliae vindicatae p.* 391. Paulus Pontifex, quamuis aetate iam praecipiti, multisque vinculis ob Farnesiam familiam Carolo adstrictus, nec eius potentiam veritus tot victoriis florentem, grauissimis ad eum literis abrogari hoc edictum aut corrigi *iussit*.

Stande, alle die Drangsalen zu erzählen, welche dieser grosse Karl vom Römischen Hofe hat erdulten müssen, da noch kurz vor seiner Resignation Paulus IV. (wie Spondanus berichtet) mit den Franzosen wider ihn in Bündniß getreten, woraus ein sehr blutiger Krieg entstanden ist (oooo).

Kaiser Ferdinand I. war, nach der Franzosen Geständniß, ein sehr gottesfürchtiger Herr (pppp). Dessen unerachtet that ihn Julius III. ohne Barmherzigkeit in den Bann (qqqq), wiewohl er selbst dem Kaiser an Frömmigkeit sogar nicht beykam, daß er auch seinen Affenwärter zum Cardinal gemacht und freywillig bekannt hat, er sey unwürdig, Pabst zu seyn (rrrr). Vom Paul IV. hat dieser Kaiser

(oooo) Spondan. *an.* 1555. *n.* 11. Erat Pontifex alieno prorſus ab Imperatore animo etc.

(pppp) Spondan. *in annalibus Baronii continuatis ann.* 1555. *n.* 3. Pietatis cultor eximius.

(qqqq) Spondan. *ann.* 1551. *n.* 8. Iulius Pontifex Ferdinandum excommunicatione perculit.

(rrrr) Thuanus *lib. 6. hiſtor. ann.* 1550. *edit. Aurelianenſ. an.* 1626. *p.* 181. Cum antiquae conſuetudinis ſit, vt nouus Pontifex gale-

ser ebenfalls vieles leiden müssen, als durch seine kluge Vermittelung der Religionsfrieden zu Stande gekommen war. Spondanus berichtet, daß der Pabst dem Ferdinand einen Verweis gegeben habe, weil er sich ohne den Apostolischen Stuhl wegen der Religion in Unterhandlungen eingelassen hatte (ssss). Er wurde hernach Kaiser; doch der Pabst sagte: Karl V. hätte die Krone in seine Hände resigniren müssen, und also wäre Ferdinands Kaiserthum von Rechtswegen null und nichtig, weil der Römische Stuhl wegen eines Nachfolgers Sorge zu tragen und einen Schluß zu fassen berechtigt sey (tttt). Aber der fromme Kaiser hat durch den Vice-

kanz-

galerum, cui velit, suum largiatur; eum iuueni cuidam, cui Innocentio nomen, quique, quod in familia simiae curam gereret, simiae etiam post adeptam dignitatem nomen retinuit, cognomine etiam suo atque insignibus attributis donauit. Querentibus vero Cardinalibus, quod indignum hominem ad tantum fastigium euexisset, non inurbane respondit: Et vos quid tandem in me meritorum comperistis, quem Christianae reipublicae principem constitueritis.

(ssss) *Anno* 1555. *n.* 10. Ferdinandum regem increpuit, quod Sede Apostolica inconsulta tractationem de religione instituisset.

(tttt) Spondanus *an.* 1558. *n.* 8.

kanzler Seld ein rechtliches Bedenken gegen dieses Vorgeben ausarbeiten lassen, welches, wiewohl es oft im Drucke erschienen ist, zu widerlegen, die Anhänger des Römischen Hofes bisher nicht gewagt haben.

Den Kaiser Maximilian II. haben die Päbste gleichfalls auf mancherley Art beeinträchtigt. Hier soll aber nur Meldung von demjenigen geschehen, was er allein von Pius II. ausstehen mußte. Als dieser Kaiser auf dem Reichstage zu Augspurg über die Frage: wie die Christliche Religion zu verbessern wäre? berathschlagen ließ, sandte Pius den Cardinal Iohannes Franciscus Commendonus (uuuu) dahin, welcher dem Kaiser vor allen Reichsständen anzeigen sollte: wenn er seine Gesinnungen nicht änderte, so wolle der Pabst seine ganze Autorität gegen ihn vorzüglich ausüben, und ihn des Reichs, seiner Länder und aller Anwartschaften berauben (xxxx). Nachdem sich auch das Ge-

(uuuu) Dessen Leben Petramellarius *in continuatione ad Onuphrii Pontifices p.* 267. beschrieben hat.

(xxxx) Gabutius *libr.* 2. *de rebus gestis Pii V. edit. Rom. an.* 1605. *p.* 46. Legationis suae lite-

Gerücht verbreitet hatte, als habe Maximilian auf sehnliches Flehen seiner Landstände die Lehre der Augspurgischen Confession in den Erblanden erlaubt, mußte der Cardinal Commendon abermals zum Kaiser reisen und ihm sagen (yyyy): **Wenn er das Decret, darinn die Gewissensfreyheit erlaubt worden, nicht unverzüglich widerrufen würde,**

literis Augustae acceptis Cardinalis vidit, sibi mandari a Pontifice, vt antequam ea res in comitiis ageretur, coram Imperatore atque omnibus principibus publico in consessu grauiter denunciaret, nisi eam cogitationem abiicerent, futurum, vt Pontifex omnem auctoritatem in eos principes tam laici, quam sacrati ordinis reprimendos exerceret; ac multo magis in IPSVM IMPERATOREM, quem et imperio et ditionibus, et omnium iure successionum, et quibuscumque praeterea rebus potiturum ille se consideret, esset FACILE PRIVATVRVS.

(yyyy) Illi denunciaret, Pontificem omnibus execrationibus, ecclesiasticisque poenis in eum animaduersurum, IPSVMQVE PRIVATVRVM IMPERATORIA MAIESTATE, atque Catholicis principibus in eum conuocatis, NOVVM IMPERATOREM CREATVRVM, nisi eiusmodi decretum, si factum esset, illico rescidisset. *Gabutius lib. 3. c. 6. de vita Pii V. p. 97.*

de, so wolle ihn der Pabst mit allen Verfluchungen und Kirchenstrafen belegen, der Kaiserlichen Majestät berauben, die Catholische Fürsten wider ihn aufhetzen, und einen neuen Kaiser machen. Der unverschämte Päbstliche Geistliche, welcher diese Geschichte erzählt, setzt, gegen den Charakter des gedachten großmüthigen Kaisers, vermessentlich hinzu: Maximilian habe, da ihm der Legat des Pius VI. Meynung angekündigt hätte, bekannt, es sey ihm nicht anders gewesen, als wenn er vor dem Pabste stünde, welcher eine Peitsche in der Hand gehabt hätte (zzzz). Es hat ferner dieser Pabst im Jahre 1570. dem Cosmus Medices zum Großherzog von Hetrurien gekrönt, auch mit Königlicher Würde versehen, und ihm nicht allein verboten, den Kaiser deswegen zu begrüssen, sondern auch dem Maximilian, der sich dagegen setzte, entbieten lassen: Er, als Statthalter Christi, welchem Himmel und die Erde zugehöre, könne dieses und noch viel mehr thun, wolle auch gar nicht ferner über

(zzzz) Visum sibi, videre sese coram Pio, FLAGELLVM MANV TENENTE, consistere.

über die Sache Unterhandlungen pflegen lassen, da die Kaiser selbst ihre Hoheit von dem Apostolischen Stuhle empfangen hätten (aaaaa).

An dem Kaiser Joseph hat der Pabst so schrecklich gefrevelt, daß sich jeder Rechtschaffene darüber entsetzte. Es wäre hier zu weitläuftig, des Pabstes gegen den Kaiser publicirte Nullitätsdeclaration (bbbbb) und die den Kaiserlichen Befugnissen in Italien äusserst nachtheilige, in den Streitigkeiten wegen Commachio herausgegebenen Schriften anzuführen; genug sey es folgende Worte anzuzeigen, welcher Clemens XI. in unterschiedenen an gedachten Kaiser erlassenen Schreiben sich zu bedienen, sich erfrechte: **Besudle deine blühende Jugend**

(aaaaa) Gabutius *lib.* 3. *cap.* 16. *p.* 121. Pius, vti potestatem in terris gerens Christi Domini, cuius sunt coeli terrarumque ambitus, vltro citroque agi ea de re amplius noluit, ratus id minime conuenire ei, qui pro sua amplissima auctoritate posset haec et alia in hoc genere longe maiora efficere. Paul. Alexander Maffeus *in vita Pii V. lib.* 3. *cap.* 19. *p.* 162. *sqq.* Sanctissimus Dominus creauit ducem Florentiae et Senarum Magnum Ducem Hetruriae, cum regia potestate.

(bbbbb) *Lettres historiques, Iuillet* 1708. *p.* 146. *sqq.*

gend nicht mit dem Aergerniß des ganzen Christlichen Volks, und mache den Anfang deiner Regierung nicht mit Beleidigung der Kirche (ccccc). Laß ab, Sohn, und werde der Kirche wieder gehorsam. Wirst du in einem so ungezähmten Vorhaben beharren: so wollen wir die Gnade eines Vaters ablegen, und dich, als einen rebellischen Sohn, mit dem Bann, und, wenn es nöthig seyn wird, auch mit den Waffen strafen (ddddd).

§. 9.

(ccccc) *Lettres historiques l. c. p.* 181.

(ddddd) Si perstabis in tanta intemperantia consilii, abiiciemus patris clementiam, et in te, tanquam in rebellem filium, excommunicatione, et armis etiam, si opus fuerit, animaduertemus. Fabers Staatskanzley Th. 13. S. 626. u. f. *Lettres historiques l. c. p.* 274. *sqq.* Allein diese Drohungen schreckten die Soldaten des Kaisers nicht ab, welche, wie bekannt ist, in Commachio folgende Aufschrift öffentlich in Marmor einhauen liessen:

Iosepho primo
Romanorum Imperatore semper augusto,
quae Caesaris sunt, repetente,
Germanicarum copiarum ductor
recepto Comacio munimentum monumentum-
que perpetuum
optimo principi et aequissimo
pos. anno imperii eius quarto
MDCCVIII.

Vid.

## §. 9.

## Beschluß.

Der schönste Wunsch, dessen Erfüllung vielleicht bald nahe ist, wäre, daß Kaiser und Pabst einander zur Beförderung des allgemeinen Bestens die Hände reichten. Möchten doch alle Seelsorger, die den grossen Endzweck ihres Berufs, das Heil sowohl ihrer eigenen als fremder Seelen, vor Augen haben, sich vor den trügerischen und gefährlichen Schriften der Römischen Curialisten hüten, und solche den jungen Geistlichen, wenn sie dieselbigen bey ihnen antreffen, eben so sorgfältig aus den Händen reissen, als in der Moral einen Busenbaum, Diana, La Croix, Gobat, Sporer, Sennyei, Töpper, Trochaba, Marian. ab Angelis, Herzig, Wagemann, Rotarius, Pleyer lux ordinandorum etc. etc. Denn jene weichen eben so offenbar von der Wahrheit und von dem Evangelium ab und verderben gute Sitten eben so sehr, als diese; obgleich einige derselben vielleicht gute und fromme Män-

Vid. *Questioni Comachiesi*, so im Jahre 1711 herausgekommen, p. 37.

Männer gewesen seyn, und mehr aus Vorurtheilen, als aus Bosheit so abentheuerliche Meynungen vertheidigt haben mögen. Wenn aber auch nur diejenigen, die solche Schriften bereits gelesen haben, ihre angenommenen Grundsätze verbessern; wenn die Pfarrer, statt die Angriffe des Römischen Hofes gegen die Gerechtsame ihrer Landesherrn zu studiren, ihre Nebenstunden zur Erlernung einer guten Physik und Naturgeschichte anwenden und durch den Besitz solcher Kenntnisse unter dem Landvolke in Absicht auf die Landwirthschaft Nutzen stiften; wenn sie fleissig nachdenken wollten, wie sie aus ihren Pfarrkindern nicht nur gute Christen, sondern auch gute Bürger und rechtschaffene Unterthanen bilden, und ihnen eine wahre Liebe zu ihrem Vaterlande einflössen können. Denn obgleich niemand ein wahrer Christ seyn kann, der nicht zugleich ein guter Bürger und ein getreuer Unterthan seines Landsregenten ist; so glaubt doch der Pöbel und der Bauer nicht immer, daß dieses so nothwendig wäre. Deswegen sollten eifrige Seelenhirten nicht nur in öffentlichen Unterweisungen, sondern auch in Privatunterredungen die Pflichten der Unterthanen gegen ihre Landesherren und gegen

gegen ihr Vaterland dem gemeinen Manne öfters vor Augen stellen, und sich bestreben, sie ihm recht angenehm zu machen. Wenn dieses fleissiger besorgt würde, so könnten manche Vorurtheile leichter verdrängt, und viele Uebel vermieden werden. Z. B. Wer weiß nicht, wie sehr sich der Bauer davor fürchtet, ein Soldat zu werden, mit welchem Zwang er dazu genöthigt werden muß? Wem sind die traurigen Zeiten unbekannt, da sich mancher junge und gesunde Bauersknecht lieber den Daumen abhieb, als daß er ein Soldat wurde? Diesem aber könnte leicht abgeholfen werden, wenn die Seelsorger sich beflissen, dem Bauernvolke begreiflich zu machen, was für ein grosses Verdienst vor Gott und den Menschen es sey, für sein Vaterland und seinen Landesherrn zu streiten; daß auch dem Soldaten nichts abgehe, wenn er Gott und seinem Fürsten getreu und eifrig dient; daß auch der Soldat könne wahrhaft glücklich seyn, wenn er nur selbst will; daß dieser Stand von jedem Vernünftigen geehrt und geschätzt werden müsse; daß manchmal ein gemeiner Soldat Gott viel angenehmer sey und frömmer leben könne, als der

 Mönch,

Mönch, der in den Mauern des Klosters eingesperrt ist, und nicht so lebt wie er soll.

Ferner sollten die Pfarrer auf die Predigten der in ihrem Bezirke wohnenden Klostergeistlichen ein wachsames Auge haben, damit kein Aberglaube unter den ihnen anvertrauten Schaafen ausgestreuet werde. Wären unsere Vorfahren in diesem Stücke fleissiger gewesen, so hätten wir itzt nicht so viel abentheuerliche Meynungen unter dem gemeinen Volke; man würde nichts von toties quoties des Portiunkulablasses und nichts von andern dergleichen Ablässen mehr wissen; man würde nicht glauben, daß, wer das Skapulier trägt oder den Rosenkranz betet, er möge sonst thun, was er wolle, nicht verdammt werden könne; man würde sich nicht mit der vergeblichen Versicherung schmeicheln, daß, wer diesen oder jenen Heiligen mit etlichen Vaterunsern täglich verehret, nicht gähen Todes sterben oder in Armuth gerathen könne; welche Mährchen meistens aus den Klöstern ihren Ursprung haben, und zu nichts anders dienen, als daß dadurch die Religion lächerlich und verächtlich gemacht wird.

Heute

Heute, (sagt unser deutscher Addison, Sonnenfels, dieser eben so schöne und reizende Schriftsteller, als nützliche und gründliche Politiker, dieser Denker, Weise, Patriot, dem die österreichische Monarchie und das ganze Katholische Deutschland so viel zu verdanken hat) heute, da die Werke eines **Thomasinus, Petrus de Marca, van Espen,** und mehrerer anderer (eeeee), welchen wir die geläuterten Grundsätze in dem Kirchenrechte verdanken, in jedermanns Händen sind, da Febronius vergebens widerruft, da ihm das Ansehen seiner eigenen Gründe entgegen gestellt wird; heute, da die unmittelbare Sendungen der Bischöffe, ihr unmittelbares Recht über ihre Sprengel, die Gewalt der allgemeinen Kirchenversammlungen über die Päbste, die Macht der Regenten, Vorkehrungen in Disciplinarsachen zu treffen,



(eeeee) Mit ehrerbietiger Dankbarkeit muß hier der sel. Hofrath von Riegger genannt werden, dem die Ehre der Verbesserung des geistlichen Rechts vorzüglich gebühret. Er hatte die seltene Gabe, die Freymüthigkeit der Grundsätze mit der Sittsamkeit des Vortrags zu vereinbaren. Seine Mässigung, ohne der Stärke der Ueberzeugung etwas zu benehmen, erleichterte einer damals kühn scheinenden Lehre den Eingang; seine Werke enthalten beynahe alles, was in dieser schriftreichen Zeit über das geistliche Recht gesagt wird.

sen, aller Orten angenommene Lehrsätze, und die Stellen der Schrift der heil. Väter, wodurch diese Lehrsätze bis zur sieghaften Unzweifelhaftigkeit erhoben werden, gleichsam Gemeinörter der kanonisten und theologischen Schule sind; zu einer solchen Zeit scheint es überflüssig, uns von Dingen unterrichten zu wollen, davon beynahe alle Welt eben so gut unterrichtet ist, als der Schriftsteller. In einem Lande aber, wo die Grossen und der aufgeklärte Theil der Nation sich es noch nicht zur Schande rechnen, die Vortreflichkeit der Religion zu erkennen, und ihre Nothwendigkeit, ihren wohlthätigen Einfluß auf das Wohl der Völker einzugestehen; wo der gemeine Mann noch keinen Ruhm darinn sucht, für einen starken Geist und Indifferentisten gehalten zu werden; in einem Staate, wo die Katholische Lehre die herrschende ist, zu der der Landesfürst, der größte Theil des Volks sich bekennen; da wird man sich auf die Frage: **was ist der Pabst?** antworten: ein Gegenstand der allgemeinen Ehrerbietung als Primas der Kirche, mit der wir in einer Gemeinschaft leben; ein Gegenstand unserer Ehrerbietung, als Souverain über einen Theil Italiens, der durch die zeit-

trotzen-

trotzenden Denkmäler der ehemaligen Grösse immer berühmt bleiben, und durch die geretteten Muster der Künste ewig über Europa eine Art von Herrschaft behaupten wird. Doch, ohne die Würde des ersten Bischoffs der Kirche, ohne die Hoheit des Regenten, werden persönliche Vorzüge — aufgeklärte Frömmigkeit, Erhabenheit des Charakters, Güte des Herzens, und eine einnehmende Leutseligkeit, dem edeln Braschi eine hochachtungsvolle Aufnahme bey jeder gesitteten Nation versichern. —

Wien wird das Andenken des obersten Hirten, den es in seinen Mauern zu bewirthen das Glück hat, segnend verehren, und auf das sanftmüthige Betragen desselben, auf seine kluge Ergebung, als auf ein lehrreiches Beyspiel deuten, wenn entflammte Zelanten, die der Eifer des Herrn verzehrt, der Unterwürfigkeit, die sie jeder von Gott geordneten Gewalt schuldig sind, einst uneingedenk seyn sollten. Pius wird nicht ohne Bedauren eine Hauptstadt verlassen, wo er Ehrerbietigkeit ohne andächtige Kriecherey, Freyheit im Denken ohne Ausgelassenheit der Meynungen, wo er ungeheuchelte Religion und Anständigkeit der Sitten mit Munterkeit und ungezwungenem Umgange ver-

einbart gefunden haben wird; er wird nicht ohne innige Rührung sich aus den Armen Josephs reissen, und voll von Bewunderung für die Weisheit der Maßregeln, durch welche dieser Fürst die Glückseligkeit seiner Staaten bevestigt.

Von dem Zeitpunkte dieser Reise an wird sich das System des Römischen Cabinets umgestalten und Pius sich beschäftigen, wie er die Abgaben, welche die Schwachheit der Fürsten und Leichtgläubigkeit der Völker, Rom nicht ferner zinset, durch Einkünfte ersetzen möge, worüber Vernunft und Religion nicht zu erröthen haben sollen; er faßt den, eines Nachfolgers des unvergeßlichen Ganganelli würdigen Entschluß, den Fleiß der Abkömmlinge des populi regis aus dem Todesschlafe zu wecken, die Arbeitsamkeit des Landmanns zu beleben, die Emsigkeit der Nationen zu ermuntern, zu unterstützen, ihre vorzügliche Anlage zu Künsten auszubilden, und dem von ihm beherrschten Theile Italiens seinen ehemals blühenden Anblick wieder zu verschaffen — und ein Fürst an den Ufern der Donau ist es, dem der Anwohner von Po und Tiber diese glückliche Veränderung seines Zustands zum Theile zu danken haben wird. ———

Warum

Warum sonst Kaiser zu den Päbsten kamen,
Ist sonnenklar; allein warum,
Fragt jedermann, kehrt itzt der Fall sich um?
Man fragt, und denkt nicht an die Namen!
Man frage: Wer kömmt? und zu Wem?
Und sieh, gelößt ist das Problem! —

Ein Pius kömmt, der seine Kronen
Zur Ehre Gottes und der Menschheit trägt,
Der weiß, wie gut das Wohl der Nationen
Sich mit den Rechten seines Stuhls verträgt;
Der weiß, daß Menschenrecht und Recht der Thronen
Viel älter sind, als je ein Recht der Kirche war,
Und daß er selbst — den auch ein Weib gebahr —
Eh Mensch und Unterthan, als Glied der Kirche war;
Der weiß, wie scharf Gott selbst — denn wer erkennte
Den Anwald Gottes sonst an ihm — sein Reich
Von jenem hier auf Erden trennte.
Ein Pius kömmt, der seinem Meister gleich,
Den Mammon gern aus Gottes Kirche triebe,
Und wenn sie auch so arm, als sie gewesen, bliebe! —
Ein Mann, der das Gesätz der Liebe,

Das Gott der Kirche gab, im Herzen trägt,
Der, wenn er Menschen sieht, sie, eh er frägt:
Seyd ihr getauft und glaubt ihr? — liebet,
Und ihnen Gutes thut; der diese göttlichste
Der Menschentugenden nicht lehrt blos — sondern übet;
Dem Menschenglück das Heiligste,
Hienieden ist, kurz, der eh seiner Würde
Entsagte, eh er sie zur Bürde
Der Menschheit werden liesse. **So ein Mann** —
**So einer** — denn auf einen andern kann
Gott niemals seine Kirche bauen,
Noch ihm dazu die Schlüssel anvertrauen. —

**So einer also kömmt** — zu **Joseph**, der
In **Einem** Jahre seines Reiches mehr
Zum Wohl der Menschheit that, als der Regenten viele,
Die man die **Grossen** hieß, an ihres Lebens Ziele
Wohl kaum gethan; zu **Joseph**, der die Wand,
Die uns von unsern Brüdern trennte,
Zerriß, und **Menschen** — **Menschenrechte** gönnte,
Der eine Anzahl Mönche, weil er fand,
Das Psalmodiren von dem Land

Nicht,

Nicht, wie man einst geglaubt, den Hunger wende,
Den Feind nicht schlägt, und daß der Mensch die Hände
Nicht blos zum Essen hat, zur Mitarbeit verband;
Ders ungerecht, unmenschlich fand,
Daß Menschen in der Sünd empfangen,
Wie wir, dem Fluch; im Schweiß des Angesichts ihr Brod
Zu essen, sich entziehn! Der junger Mädchen Noth
Beherzigte, die ach! lebendig todt,
In heilgen Kerkern mit der Menschheit rangen,
Und ihre Tage da verseufzten und versangen:
Der sie anitzt zum würdigsten Beruf
Zurückführt, weil er weiß, daß Gott sie zwar zu Bräuten,
Doch nicht zu Klosterbräuten seines Sohnes schuf. —
Zu **Joseph**, der sein eigen Recht zu deuten,
Und handzuhaben weiß, der vorlängst eingesehn,
Daß Gottes Kirche nur vom Geist der Glaubigen,
Und nicht von ihrem Seckel lebet;
Und dem kein Misbrauch zu verjährt,
Zu heilig ist, den er nicht hebet,
Sobald er nur der Menschheit Recht entehrt.
Kurzum, mit **Dem**, bey dessen Namen
Die ganze Menschheit einst sich neigen wird,
Mit **Diesem** kömmt der Weise Roms zusammen. —

Und nun warum? — Vielleicht ihn zu verdammen,
Weil er das nimmt, was ihm gebührt? —
Vielleicht ihn Kirchenzucht und Kanons Recht zu lehren? —
Vielleicht ihn mit dem Schimmer seiner Heiligkeit
Wie einen Sünder zu bekehren,
Und auf der Bahne zur Unsterblichkeit
Ihm drohend in den Weg zu tretten? —
Vielleicht wohl gar mit Amuletten
Ihn von dem Weg der Finsterniß zu retten? —
Vielleicht mit einer Rede, die den Geist
An unsichtbaren Fesseln mit sich reißt,
Dem Vestentschlossenen das Herz zu brechen,
Und ihn mit glatten Worten zu bestechen? —
Vielleicht auch, wenn ihn nichts erweicht,
Ihm dann unväterlich zu fluchen? —
Vielleicht auch nur — ihn zu besuchen? —
O! nein, von allen den Vielleicht
Ist keins, das einem Mann, wie Pius, gleicht!

Er kömmt, er kömmt, um seinen besten Segen
Auf das, was Joseph für die Menschheit that,
Und was er thun noch wird — zu legen!
Er kömmt hin in die Kaiserstadt,

Sich

Sich über das, was Joseph that, zu freuen,
Und Hand in Hand den heilgen Bund,
In dem die Kirche stets mit ihren Schützern stund,
Mit Deutschlands Joseph zu erneuen!
Er kömmt nicht, um auf Kaisersatzungen
Sein Siegel, das in Rom nur gilt, zu drücken;
Wohl aber segnend Dem die Hand zu drücken,
Der sie gemacht, und seine Glaubigen
Durch eignes Beyspiel zu belehren,
Wie man ein Kaiserwort verehren
Und schätzen soll. Und wenn er ja
Sein Ansehn geltend macht, so ists gewiß nur da,
Wo kleine, überschwache Seelen
Sich mit Gewissensscrupeln quälen,
Die oft, vor lauter Glauben blind,
Nicht wissen, wem es zukömmt zu befehlen,
Und wem sie zu gehorchen schuldig sind.
Zu diesen wird er sagen: „Wißt„
„Daß eures Fürsten Wort zu ehren,
„Verdienstlicher in Gottes Augen ist,
„Als wenn ihr hundertmal mir den Pantoffel küßt!
„Der selbst, zu dessen heilgen Lehren
„Ihr euch bekennt, war Unterthan, und sprach:
„Ehrt eurer Fürsten Wort und folgt mir nach!“ —

Zu diesem edeln Zwecke nur
Wird er Gebrauch von jener Gabe (*) machen,
Womit so überreichlich die Natur
Ihn ausgesteurt. — Und hat er nun die Schwachen
Gestärkt, die Zweifler überführt,
Daß sein Zweck edel war; o! wie zufrieden wird
Er dann — belohnt mit dem Gefühl des Weisen
Nach einer edeln That — nach Rom zurücke reisen!

(*) Die Gabe der Beredsamkeit, weswegen ihn die Italiäner il Persuasore nennen.

Ver.

## Verlagsbücher der Hermannischen Buchhandlung in Frankfurt 1782.

Bergsträßers (H. Prof.) Museum der neuesten teutschen Uebersetzungen ꝛc. 1. und 2tes St. 8. 1781. 1. fl. Das 3te folgt in einigen Wochen.

Bundschuh (M.) Trauerrede auf den Tod der Kaiserin Maria Theresia, 1781. 12 kr.

Goekingks (L. F. G.) Gedichte, 2 Theile, 8. 1780. 81. 1 fl. 48 kr. Der 3te und letzte Theil ist in 8 Tagen zu haben.

Ist die Buchhandlung der Gelehrten zu Dessau ein so nützliches Institut? 8. 1781. 8 kr.

*May* Lettere mercantili tradotto dai Cap. Biffi con un Aggiunta, 8. 1781. 1 fl. 40 kr.

Meister (Hr. Prof.) über die Piramiden, mit einem Kupf. 8. 1781. 36 kr.

Pro Memoria (wichtiges) an die weltlichen Regenten, welche der römischen Glaubenslehre zugethan sind ꝛc. mit einem neuen Anhange: Die Vorzüge und Gerechtsame des Kaisers gegen die Behauptungen der römischen Curialisten, vermehrte Auflage, 8. 1782. 48 kr.

Kaiser und Pabst, oder des wichtigen Pro Memoria 2ter Theil, 8. 1782.

Sammlung der neuesten teutschen Uebersetzungen der römischen Prosaiker mit Anmerkungen unter der Aufsicht der Herren Professoren Bergsträßer und Ostertag 8vo besteht bis jetzt aus:

Justins Weltgeschichte übersetzt von Hrn. Prof. Ostertag, 2 Bände, 8. 1781. (2 Alphabete) 1 fl. 48 kr.

Plinius Naturgeschichte übersetzt von Hrn. Gottfr. Grosse, 2 Bände, 1 fl. 40 kr. Der 3te ist unter der Presse.

Bio-

Biographien des Cornelius Nepos, übersetzt von Hrn. Prof. Bergsträßer.

Cicero's Briefe, übersetzt von Hrn. R. Borheck, wird in einigen Wochen fertig.

Sallustius, von Hn. H. ist unter der Presse. Wer auf diese Sammlung noch subscribiren will, zahlt für das Alphabet 36 kr.

Sammlung der neuesten Uebersetzungen der griechischen prosaischen Schriftsteller, unter der Aufsicht des Hrn. Kirchenrath Stroth, 8. besteht bis jetzt aus:

Xenophons Feldzug des jüngern Kyrus übersetzt von Hrn. Prof. Grillo, 8. (1 Alph.) 81. 1 fl.

Diodors aus Sicilien Bibliothek der Geschichte übersetzt von Hrn. Kirchenrath Stroth, 1ter Band, 8. 1782. 1 fl. 30 kr. Der 2te Theil ist unter der Presse; denn folgt Herodot, Dio Cassius, Lucian ꝛc. wer subscribirt zahlt für jedes Alphabet 45 kr.

Sammlung einiger durch die letzte Wallfarths-Proceßion in Wertheim veranlaßten Schriften, als: Bittschrift der dasigen Bürgerschaft: Belehrung des Publikums und Abdruck einiger Aktenstücke, Fol. 1781. 40 kr.

Sie studieren. Ein Lesebuch zur Beherzigung aller Studierenden. Ein Pendant zum Briefwechsel dreyer akademischen Freunde. (mit einem schönen Titelkupfer, welches die gewöhnliche Studiermethode auf Universitäten vorstellt,) 8. 1782. 1 fl. 15 kr.

Die Vorzüge und Rechte des Römischen Kaisers gegen die Behauptungen der römischen Curialisten, aus der Geschichte bewiesen, 8. 1781. 15 kr.

* Webers Vorschriften der Schönschreibekunst, 4. 1780. 1 fl. 12 kr.

C XII b C 46

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Valotti, Gaudenzio

Wichtiges Pro Memoria an die weltlichen Regenten welche der Römischen Glaubenslehre zugethan sind, nebst denjenigen standhaften Vertheidigungs-Edicten und Schreiben, die sowohl des regierenden Durchl. Herzogs von Parma K.H. als von Ihren Majestäteten der Apostol. Kaiserinn Königinn ...
Bd.: 2

Frankfurt 1782

J.can.p. 792-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546172-5
VD18 80249752-001